



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Inspection cantonale des finances

Kantonales Finanzinspektorat

Jahresbericht FI 2005 – 28. April 2006

psc-m

Jahresbericht
des kantonalen Finanzinspektorates

für das Jahr 2005

Übersetzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 EINLEITUNG	1
2 FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN	2
2.1. Gerichtsbehörden, Exekutive und Legislative	2
2.2. Präsidium.....	2
2.3. Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit (DFIS)	2
2.4. Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE)	7
2.5. Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS).....	10
2.6. Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (DVR).....	15
2.7. Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU).....	20
2.8. Informatikrevision	23
3 FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IN DEN GEMEINDEN	24
3.1. Überprüfung der Umsetzung der Staatsratsbeschlüsse	24
3.2. Vom Finanzinspektorat erteilte Ermächtigungen zur Prüfung von Gemeinderechnungen	25
4 KONTROLLE DER TOURISMUSTAXEN	26
Mandat 26	
4.1. Feststellungen	27
5 ÜBRIGE MANDATE	31
5.1. Unwetter 2000 – Kontrollen bei 19 Gemeinden	31
5.2. Heimfall der Wasserkraftanlage Chippis Rhone	33
5.3. Waldbrand in Leuk im Jahr 2003.....	34
5.4. Audit der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt.....	35
5.5. Kommission des Grossen Rates	35
5.6. Strukturelle Massnahmen – Periodische Subventionsüberprüfung	35
5.7. Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen	35
5.8. Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen (VÖFR)	36
5.9. Vorstandsmitglied der europäischen Organisation "EURORAI"	36
5.10. Weiterbildung.....	36
6 ORGANISATION DER DIENSTSTELLE	36
7 SCHLUSSFOLGERUNGEN	37

Sehr geehrter Herr
Grossratspräsident

Sehr geehrter Herr
Staatsratspräsident

Sehr geehrte Damen
und Herren Abgeordnete

Sehr geehrte Herren
Staatsräte

Gemäss Artikel 51 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) unterbreiten wir Ihnen den Jahresbericht des kantonalen Finanzinspektorates für das Jahr 2005.

1 EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht gibt Ihnen Auskunft über die Kontroll- und Revisionstätigkeit aufgrund des FHG, des Steuergesetzes und des Gesetzes über den Tourismus.

Die ausführlichen Ergebnisse aller Kontrollen wurden gemäss FHG den kontrollierten Stellen, dem Staatsrat, dem betreffenden Departement, dem Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit sowie der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates schriftlich mitgeteilt. Zudem haben wir mindestens einmal monatlich den Mitgliedern der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission ein vollständiges Verzeichnis der hinterlegten Berichte zugestellt. Im Anhang ist die vollständige Liste der im Berichtsjahr 2005 (1. April 2005 bis 31. März 2006) verfassten Berichte aufgeführt.

Statistisch kann die Kontrolltätigkeit aufgrund der Anzahl Berichte wie folgt zusammengefasst werden:

Revisionsbereiche	Anzahl Berichte
– Bericht über die Staatsbilanz des Kantons	1
– Dienststellen und Ämter	17
– Anstalten	10
– Informatikrevisionen	1
– Grundbuchämter	6
– Handelsregisterämter	3
– Gerichte	16
– Betreibungs- und Konkursämter	13
– Subventionierte Betriebe und Institutionen, denen der Staat Aufgaben übertragen hat sowie Vorsorgekassen	48
– Gemeinden	1
– Tourismussektor	34
– Spezialmandate des Staatsrates, der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission und Diverse	30
Total hinterlegte Berichte	180
– Mandate als Mitglied von Revisionsstellen	39

Das Kapitel 5 gibt Ihnen zudem Auskunft über Spezialmandate in Organisationsfragen sowie über besondere Stellungnahmen und Beratungen.

2 FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN

2.1. Gerichtsbehörden, Exekutive und Legislative

Die Buchhaltungen 2004 der **11 Gerichte und 4 Untersuchungsrichterämter** wurden überprüft. Die Direktiven und Zirkularschreiben des Kantonsgerichts über die Buchführung, die buchhalterische Handhabung der unbezahlten Kosten zu Lasten des Fiskus oder zu Lasten einer Partei mit Rechtsbeistand sowie die Abschlussarbeiten wurden durchwegs befolgt. In der Rechnung 2004 der Gerichte und der Ämter, die ihre Räumlichkeiten ausserhalb des Gerichtsgebäudes haben, erscheinen zum ersten Mal nach dem Bruttoprinzip beim Aufwand alle Miet- und Nebenkosten für die Gebäude und beim Ertrag die Rückzahlung des Betrags, der zu Lasten der Gemeinden geht. Wir haben vom Kantonsgericht verlangt, dass es allen Gerichten Weisungen erteile, damit sie ein einheitliches Verfahren bei der Rechnungsstellung und bei der Handhabung des Rechtsbeistands befolgen und dass es beim Rechtsdienst der Finanzen und des Personals anfrage, ob es angebracht sei, ein System zur Wiedereintreibung dieser Kosten definieren.

2.2. Präsidium

Bei der Kontrolle der Rechnung 2004 der **Stiftung "Château Mercier"** konnten wir deren Richtigkeit feststellen, wobei zu erwähnen ist, dass die periodische Abgrenzung nicht beachtet wurde, da der Beitrag 2004 der COREM (coordination régionale pour l'emploi) im Rechnungsjahr 2004 nicht verbucht wurde. Das hat einen Einfluss auf die vertragliche Beteiligung der Gemeinde Siders am Defizit, die in der veröffentlichten Rechnung um Fr. 10'200.00 überschätzt wurde.

2.3. Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit (DFIS)

Bei der Überprüfung **der unter der Verantwortung der kantonalen Finanzverwaltung (KFV) erstellten Staatsbilanz und der Abschlussbuchungen der Rechnung 2005** stellten wir fest, dass alle Bilanzpositionen durch aussagekräftige Belege nachgewiesen sind. Die vorgenommenen Analysen und Stichproben bilden eine ausreichende Grundlage, um die Richtigkeit der veröffentlichten Staatsbilanz bestätigen zu können.

Angesichts der Tatsachen, dass die Investitionen für die Nationalstrassen auf der Grundlage von falschen Informationen verbucht wurden, müssen wir für die Rubrik Investitionen der Dienststelle für Strassen und Flussbau Einschränkungen anbringen. Wir führen gegenwärtig auf einigen Baustellen mit Hilfe eines externen unabhängigen Experten zusätzliche Kontrollen durch. Deshalb können wir nicht auf die Richtigkeit der von der Dienststelle verbuchten Investitionen schliessen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Investitionen im Nationalstrassenbau, die zu 96% vom Bund subventioniert werden, keinen bedeutenden Einfluss auf die Beurteilung der Bilanz des Staates Wallis als Ganzes haben.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass in der Staatsrechnung für das Jahr 2005 zusätzliche Abschreibungen in der Höhe Fr. 74 Mio. verbucht wurden; im Art. 14 Abs. 4 des FHG wird darauf hingewiesen, dass – soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt – zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen und die freigesetzten Mittel nach Möglichkeit für die Schuldenrückzahlung zu verwenden sind.

In Bezug auf die Walliser Kantonalbank (WKB) geht aus dem spezifischen Bericht vom 31. März 2006 des Bankenrevisors (PricewaterhouseCoopers AG) gemäss Art. 22bis des Kantonalbankengesetzes hervor, dass aufgrund der Finanzsituation der WKB per 31. Dezember 2005 kein Risiko besteht, dass Forderungen im Zusammenhang mit der Staatsgarantie gestellt werden.

Im Zusammenhang mit den Eventualverpflichtungen des Staates per 31. Dezember 2004 gegenüber den drei Vorsorgekassen, bei denen die Magistraten, das Staatspersonal, das Lehrpersonal und Mitarbeitende anderer angeschlossener Institutionen versichert sind, stellten wir fest, dass deren Deckungsfehlbetrag gegenüber dem Vorjahr um Fr. 53 Mio. auf insgesamt Fr. 1'371 Mio. zurückgegangen ist (VPSW: - Fr. 53 Mio.; RVKL: unverändert). Der Deckungsgrad verbessert sich am 31. Dezember 2005 im Vergleich zum Vorjahr und steigt für die VPSW von 53,3% auf 58,8% und für die RVKL von 41% auf 43,6%.

Nach diesen Erläuterungen zu den bedeutenden Verpflichtungen des Staates weisen wir darauf hin, dass das Verfahren der KFV für den Abschluss der Staatsrechnung es möglich machte, am 31. Dezember 2005 innerhalb der gesetzten Fristen ein klares und wahrheitsgetreues Bild der Staatsbilanz zu publizieren. Das SAP-System erleichtert sowohl die Aufgabe der Verantwortlichen für die Erstellung der Rechnung (KFV und Dienststellen) als auch jene der Revisoren. In diesem Sinne muss die Weiterführung der Entwicklung dieses neuen Moduls im Bereich der Rechnungsstellung und des Inkassos Vorrang haben. In drei Dienststellen wurde das Modul als Pilotversuch in Betrieb genommen. Eine ausreichende und angemessene Ausbildung ist auch sicherzustellen, damit die Benutzer in den Dienststellen die SAP-Anwendung optimal nutzen können.

Die Feststellungen, die aus dieser Revision hervorgehen, haben uns hauptsächlich dazu veranlasst, den Staatsrat aufzufordern, baldmöglichst eine gesetzliche Grundlage über die Vorauszahlung der Verrechnungssteuer zu erhalten, die vom Kanton zugunsten der Steuerpflichtigen geleistet wird, und bei der Kantonalen Steuerverwaltung zu intervenieren, damit sie sich zu den Gründen der wesentlichen Unterschiede beim Stand der Einschätzungen der natürlichen Personen zwischen den Gemeinden äussere.

Wir haben den Staatsrat auch gebeten, die Anwendung des Grundsatzes des Kredittransfers (nach Art. 22bis FHG) auszusetzen, bis die nötige Klärung bezüglich Bedingungen vorliegt und der Wille des Gesetzgebers beachtet werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Frage der Kredittransfers mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu behandeln und zu klären ist, insbesondere da diesbezüglich auch unterschiedliche Rechtsgutachten vorliegen.

Wie in den vergangenen Jahren wurde jeder Departementsvorsteher individuell aufgefordert, sich spezifischer Probleme oder Bemerkungen seiner Dienststellen anzunehmen. Dabei weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass die kantonale Steuerverwaltung die Problematik der Verrechnungssteuer nicht im Griff hat. Das hat zur Folge, dass beim Bund Gesuche um die monatlichen Akontozahlungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu spät eingereicht werden. Aufgrund einer approximativ vorgenommenen Abgrenzung der Rechnungsjahre durch Dienststelle für Gesundheitswesen sahen wir uns veranlasst, von der Dienststelle zu verlangen, dass die in den Jahren 2003 und früher zuviel bezahlten Subventionen im Gesamtbetrag von Fr. 4 Mio. in der Rechnung 2005 als solche verbucht werden. Schon im Jahr 2001 forderten wir, dass die Verpflichtungskredite für die Nationalstrassenlose im SAP-System verwaltet werden; diese Forderung haben wir wiederholt. Die Notwendigkeit, dass die Budgetverfahren befolgt werden, zeigte sich anhand eines inakzeptablen Vorgehens zwischen der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) und dem kantonalen Laboratorium. Dies bestand in einer Vereinbarung, nach der die DUS Investitionen des kantonalen Laboratoriums im Jahr 2004 in der Höhe von Fr. 80'000.00 übernahm, da das Laboratorium über kein Budget mehr verfügte. Im Jahr 2005 hat das Laboratorium den Gegenwert zurückerstattet, indem es Investitionen der DUS im etwa gleich hohen Betrag finanzierte.

Bei den Kontrollen im Zusammenhang mit der **Verteilung des Anteils des Kantons Wallis an den freigewordenen Aktiven der Schweizer Nationalbank (SNB)** konnte festgestellt werden, dass die 10 wöchentlichen Überweisungen in der Höhe von Fr. 115'666'394.00 nach den vorgesehenen Bestimmungen einkassiert und korrekt für den Betrag von Fr. 1'156'663'940.00 als Ertrag verbucht wurden. Gemäss dem Willen des Parlaments dienten die Mittel dazu, die Bruttoverschuldung des Kantons am 31. Dezember 2005 soweit wie möglich zu verringern und den Liquiditätsbedarf sicherzustellen, ohne Fremdmittel aufnehmen zu müssen. Die Liquiditätsüberschüsse auf Grund der Staffelung der langfristigen Anleihen wurden gemäss den finanziellen Zuständigkeiten der kantonalen Finanzverwaltung in kurzfristigen Anlagen angelegt. Am 31. Dezember 2005 waren kurzfristige Anlagen für 495 Mio. noch bei drei Banken offen. Zu diesem Zeitpunkt betragen die mittel- und langfristigen Schulden des Staates Wallis Fr. 1'193 Mio.; gegenüber 2004 bedeutet das eine Abnahme von Fr. 199.3 Mio.. Die kurzfristigen Schulden nahmen gegenüber 2004 um Fr. 495 Mio. ab und betragen am 31. Dezember 2005 Fr. 50 Mio.; das entspricht dem festen Vorschuss bei der WKB (im Zusammenhang mit dem Darlehen des Staates zur Verstärkung der Eigenmittel der Bank).

Im Oktober 2003 unterbreitete die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) unserer Dienststelle und allen kantonalen Finanzkontrollen eine Vereinbarung zur Prüfung der **direkten Bundessteuer**. Nach der Kontaktnahme mit dem Staatsrat hat unsere Dienststelle diese Mitarbeit angenommen und im Dezember 2003 die Vereinbarung mit der EFK unterzeichnet. Darin ist vorgesehen, dass das kantonale Finanzinspektorat ab 2005 zuhanden der EFK einen kurzen Bericht über die Kontrollen im Bereich der direkten Bundessteuer verfasst. Bei der Rechnung 2004 haben sich unsere Kontrollen im Wesentlichen auf die Abschlussbuchungen der Kantonalen Steuerverwaltung konzentriert. Wir haben festgestellt, dass die Abrechnungen, die dem Bund monatlich für die Überweisung der direkten Bundessteuer abgegeben wurden, korrekt erstellt wurden und den Zahlen der Hauptbuchhaltung des Staates Wallis entsprachen. Weiter war zu vermerken, dass die Verfahren für das Inkasso der Steuern wirksam und schnell sind. Wir haben die Steuerverwaltung aber aufgefordert, die Steuerpflichtigen, die nur provisorisch eingeschätzt sind oder bei denen ein Rekurscode für frühere Steuerjahre vorliegt, vorrangig zu behandeln. Solange die Einschätzung nicht rechtskräftig geworden ist, kann das Inkasso – sowohl bei der Kantonssteuer und bei der direkten Bundessteuer als auch bei der Gemeindesteuer – nicht durchgeführt werden; die Steuerdaten, insbesondere bei den natürlichen Personen, werden zudem auch in vielen anderen Staatsbereichen für die Festlegung von Subventionen benötigt. So können rückständige Einschätzungen Ungleichbehandlungen zwischen den Steuerpflichtigen zur Folge haben.

In unserem Bericht über die **Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW)** konnten wir die Ordnungs- und Gesetzmässigkeit der Jahresrechnung 2004 bestätigen. Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Statuten und die Anlagevorschriften wurden eingehalten. Das vom Staat Wallis garantierte technische Defizit beträgt am 31. Dezember 2004 Fr. 758,3 Mio. und hat damit gegenüber dem Vorjahr um Fr. 4,4 Mio. abgenommen. Der Deckungsgrad gemäss den Weisungen von Art. 44 BVV2 hat sich um 2 Punkte verbessert und ist von 51,3% im Jahr 2003 auf 53,3% im Jahr 2004 gestiegen. Die Rendite von 5,5% für das Geschäftsjahr 2004 liegt über der Rendite, die gemäss der strategischen Zuweisung der Kasse festgelegt wurde (5,18%). Gemäss der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss Gaap FER 26, nach der es bei einem technischen Defizit nicht mehr erlaubt ist, Schwankungsreserven zu bilden, verfügt die VPSW nicht mehr über Rückstellungen für Anlagerisiken.

Bei der Revision der Jahresrechnung 2004 der dem DFIS angegliederten **Ruhegehaltsordnung der Magistraten**, deren Verwaltung an die VPSW delegiert ist, haben wir die versicherungstechnischen Verpflichtungen per 31. Dezember 2004 von mehr als Fr. 59 Mio. hervorgehoben. Die Ruhegehaltsordnung verfügt über kein Kapital und der Deckungsgrad ist somit gleich null. Die nötigen Beträge für die Bezahlung der Renten werden im Budget geschätzt und vom Staat in der laufenden Rechnung übernommen. Auf Grund von Gesetzesänderungen (Art. 47 BVV2) muss die Jahresrechnung ab 2005 nach der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellt werden. Das bedeutet, dass die Vorsorgeverpflichtungen und das technische Defizit verbucht und ausgewiesen werden müssen. Wir haben den Staatsrat aufgefordert, dem Grossen Rat sobald wie möglich eine Botschaft zur Anpassung der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge der Magistraten an die 1. BVG-Revision, die zwischen dem 1. April 2004 und dem 1. Januar 2006 in drei Phasen in Kraft getreten ist, vorzulegen. Wir haben den Staatsrat und das DFIS ebenfalls aufgefordert, den Rekurs zu behandeln, der im März 2001 von einem Magistraten eingereicht wurde. In diesem Rekurs geht es um die Kontrolle der Begrenzung der ausbezahlten Renten unter Berücksichtigung anderer Einkommen.

Unsere Prüfung als Kontrollorgan der **Vorsorgekasse der Diözese Sitten (SPES)** führte uns zum Schluss, dass die Jahresrechnung, die Verwaltung, die Anlagen und die Alterskonten dem Schweizerischen Gesetz und dem Reglement der SPES für das Geschäftsjahr entspricht, das am 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde.

Die Kontrollen bei der **kantonalen Dienststelle für Informatik** hatten die Verfahren beim Kauf von Informatikausrüstungen und die Lagerverwaltung dieses Materials zum Gegenstand. Die Dienststelle wurde aufgefordert, gewisse Punkte bei der Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu verbessern, insbesondere die Angabe der Art des Verfahrens und in gewissen Fällen die Verweise auf das Gesetz, laut denen ausnahmsweise die Anwendung der freihändigen Vergabe zulässig ist. Die Verbuchung der Bestellung im SAP erfordert am Jahresende die Erstellung eines Inventars der Bestellungen und die Anpassung des Aufwandes für die noch nicht gelieferte Ware. Es wurde auch gefordert, ein Verfahren für die Verwaltung der Anschaffungen und der Lagerbestände zu schaffen, mit dem der Einsatz des Informatikmaterials vom Erwerb bis zur Ersetzung verfolgt werden kann.

Die Kontrolle des Bereichs **«Fremdenpolizei» der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle** führte uns zum Schluss, dass die Verwaltung ungenügend und durch eine mangelhafte administrative und finanzielle Kontrolle gekennzeichnet ist. Dies zeigt sich in einer ungenügenden Debitorenverwaltung, in einer fehlenden Behandlung von Einsprachen bei finanziellen Angelegenheiten während mehrerer Jahre und in einer mangelnden Kontrolle beim Inkasso der Bussen.

Um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden, müssen die Verantwortlichen der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle sofort Massnahmen ergreifen, damit die festgestellten Unzulänglichkeiten behoben werden können und ein Verfahren zur angemessenen Führung dieses Bereichs definiert werden kann.

Die Gemeinde Zermatt weigert sich seit 1994, dem Staat Bussen im Betrag von rund Fr. 207'000.00 zurückzuerstatten. Diese Angelegenheit ist immer noch hängig, da die Gemeinde den Standpunkt des Kantons, der im Übrigen für alle anderen Gemeinden angewendet wird, nicht teilt. Angesichts dieses dauerhaften Streitfalls haben wir den Departementsvorsteher aufgefordert, dieses Dossier dem Chef des Rechtsdienstes der Finanzen und des Personals des DFIS vorzulegen, damit die Grundlage zur Erledigung dieser Angelegenheit geschaffen werden kann. Nachdem dieses Rechtsgutachten vorlag, hat der Departementsvorsteher die Gemeinde Zermatt aufgefordert, ihm ihren Standpunkt mitzuteilen. Derzeit wird dieses Dossier beim Departement behandelt.

Aufgrund der Prüfungen des **Verwaltungs- und Rechtsdiensts der Institutionen (VRSI)** konnten wir die Richtigkeit der Rechnung 2004 sowie die Einhaltung des Budgets und der Finanzkompetenzen bestätigen. Da die Einschreibengebühren für die Rechtsanwalts- und Notariatsexamen die Prüfungskosten nicht decken, wurde von der Dienststelle verlangt, diesbezüglich eine Beurteilung vorzunehmen und allfällige Anpassungen in die Wege zu leiten, wozu sich die Dienststelle in ihrer Antwort auf unseren Bericht verpflichtet hat.

Mit Ausnahme Amtes des Bezirks Hérens konnte bei der Kontrolle die Richtigkeit der Jahresrechnungen 2004 der **14 Betreibungs- und Konkursämter** bestätigt werden. Allerdings mussten wir bei verschiedenen Ämtern Korrekturen vornehmen. Bei verschiedenen Ämtern werden regelmässig Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verbuchung der Gehälter und der Sozialabgaben festgestellt, manchmal sogar bei der Festlegung des Einkommens des Amtsvorstehers. Da der Artikel 10 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs nicht immer eingehalten wird, wurden mehreren Ämtern die gesetzlichen Fristen für die Überweisung des Kantonsanteils in Erinnerung gerufen.

Im Fall des **Betreibungs- und Konkursamtes des Bezirks Hérens** konnten wir die Richtigkeit der vorgelegten Rechnung nicht bestätigen, da die Buchhaltung betreffend Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Dossiers «Mobilien- und Immobilienverkäufe» und «Konkurse» nicht regelmässig nachgeführt wurde. Nach den Korrekturen der Rechnung 2004 des Amtes wurde die Rückerstattung zugunsten des Staates Wallis gegenüber der vom Amtsvorsteher eingereichten Jahresrechnung um Fr. 242'225.25 erhöht.

Die genauere Prüfung von zwei Konkursdossiers zeigte eine nur annähernde oder sogar mangelhafte Führung, die gekennzeichnet war durch Ungenauigkeiten und fehlende Prüfungen bei der Ausführung von Leistungen, mit denen Dritte beauftragt wurden, bevor diese entschädigt wurden. Ausserdem wurde festgestellt, dass das Betreibungsamt verschiedentlich Dritten Beträge für ausgeführte Leistungen bar auszahlte, ohne dass eine Rechnung verlangt wurde; die Quittungen wurden auf Papier mit dem Briefkopf des Amtes ausgestellt. Nach diesem Auftrag und nach der Anhörung von zwei Empfängern eines Betrags von Fr. 7'770.00, der vom Vorsteher nach den genannten Modalitäten ausbezahlt wurde, haben diese Personen zugegeben, dass ihre Firma die Arbeiten nie ausgeführt habe und sie das Geld privat zurückbehalten haben. Diese besondere Situation veranlasste uns, diesen Bericht dem Richter abzugeben, damit er über die Auswirkungen der Taten dieser Drittpersonen in Bezug auf den Auftrag des Vorstehers befinde. Da der Vorsteher eine Entschädigung für seine Fahrzeug- und Repräsentationskosten auf Pauschalbasis gewählt hatte, haben wir von ihm die Rückzahlung der Beträge verlangt, die er zusätzlich zu den pauschalen Kosten verrechnete.

Angesichts der verschiedenen Mängel haben wir mehrere Empfehlungen formuliert; der Vorsteher hat in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2006 zu unserem Revisionsbericht deren Umsetzung bestätigt. Als übergeordnete Behörde wurde das Kantonsgericht aufgefordert, sich zu den festgestellten Tatsachen und zur abweichenden Praxis des Vorstehers bei der Anwendung des SchKG für die Rechnungsstellung von Gebühren zu äussern, die dazu führte, dass bei diesem Amt bedeutende Beträge erhoben wurden für Handlungen, die in anderen Betreibungsämtern kostengünstiger ausgeführt wurden.

Im Zusammenhang mit der Bibliothek des **Betreibungs- und Konkursamtes Martinach** haben wir mit Entscheid vom 18. Februar 2003 den Amtsvorsteher aufgefordert, den vom ehemaligen Amtsvorsteher geschuldeten Betrag von Fr. 46'760.00 einzukassieren. Bei der Revision der Rechnung 2004 konnten wir feststellen, dass diese Schuld Ende Juni 2005 im Wesentlichen zurückgezahlt worden war, und der Vorsteher wurde aufgefordert, den Saldo in der Höhe von Fr. 3'368.25 noch einzutreiben.

Der Vorsteher der **Betreibungs- und Konkursämter der Bezirke Leuk und westlich Raron** wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Maximalgehälter bei seinen Angestellten einzuhalten sind. Die Maximalgehälter werden jährlich vom kantonalen Finanzinspektorat in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Amtsvorsteher wurde darauf aufmerksam gemacht, dass zukünftige Überschreitung zu seinen Lasten gehen.

Nach der Ernennung eines neuen Vorstehers des **Betreibungs- und Konkursamtes des Bezirks Monthey** haben wir am 18. Januar 2006 gemäss Artikel 4 der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs an der Übergabe dieses Amtes teilgenommen. Vor dieser Übergabe machte der bisherige Vorsteher in mehreren Schreiben Forderungen in einem Totalbetrag von Fr. 649'681.60 geltend und schlug vor, die Situation auf pauschaler Basis von Fr. 400'000.00. zu regeln. Diese Forderungen wurden mit der Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsdienstes der Institutionen behandelt. Sie betrafen insbesondere die Arbeitgeberreserve des BVG-Beitrags, die in der Bilanz des Betreibungsamtes aufgeführt war, sowie das Mobiliar und die Informatikausrüstung, die vor 1997 angeschafft wurden, und die transitorischen Aktiven, die beim Rechnungsabschluss am 31. Dezember 1996 gebildet wurden.

Herr Alfred Levet machte ein letztes Angebot und setzte seine Forderung auf Fr. 150'000.00 herab, wobei er darauf hinwies, dass dieser Betrag nicht mehr verhandelbar sei. Falls diese Forderung abgelehnt werde, drohte er mit der Entfernung der Anlagen, die laut ihm sein Eigentum seien, und der Demontage der festen Anlagen, die er finanziert habe. Sein Vorschlag wurde dem Staatsrat vorgelegt, der dieses Angebot ablehnte. Diese Frage könnte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden, wie das bereits vom ehemaligen Vorsteher angekündigt wurde.

Diese Situation zeigt die Grenzen des geschaffenen Regiesystems und die Notwendigkeit, die Betriebs- und Konkursämter zu verstaatlichen.

Das **Betriebs- und Konkursamt des Bezirkes Brig** hat sein Stellenkontingent nicht ausgeschöpft. Im Jahr 2004 hat jedoch das Treuhandbüro Bayard dem Betriebsamt insgesamt rund Fr. 40'000.00 für erbrachte Leistungen fakturiert. Da der Amtsvorsteher gleichzeitig Inhaber dieses Treuhandbüros ist, konnten wir den Nachweis der fakturierten Leistungen nicht beurteilen. In der Folge hat uns der Vorsteher des DFIS beauftragt, diese Frage näher zu prüfen, und wir haben ihm unsere Analyse eingereicht.

In Anwendung des Staatsratsbeschlusses vom 6. Dezember 2000 haben wir die finanzielle Geschäftsführung der **Handelsregisterämter in St. Maurice, Sitten und Brig** überprüft und dabei die Richtigkeit der Jahresrechnungen 2004 bestätigt.

Bei der Kontrolle der Rechnung 2004 des **Zeughaus der Kasernen Sitten** bestätigten wir deren Richtigkeit. Die Bestimmungen des Vertrags vom 4. Mai 2004 über die Zurverfügungstellung und den Betrieb von kantonalen Infrastrukturen für die Instruktion der Armee und über die Leistungen des Personals der Filialen Sitten wurden eingehalten. Alle Forderungen aus unserem Vorjahresbericht wurden erfüllt, insbesondere wurden auch die zusätzlichen Bundessubventionen im Betrag von insgesamt Fr. 326'053.80 einkassiert.

Das Mandat zur Kontrolle der Schweizer Kandidatur für die **Frankophonie-Spiele 2009** umfasste die Rechnung vom 1. Juli 2001 bis zum 25. Februar 2005. Da die Spiele letztlich nicht an die Schweiz vergeben wurden, haben die Verantwortlichen beschlossen, den Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. 37'816.15 für den Fonds «Sport-Ausbildung», der dem Staatsrat zur Verfügung steht, zu verwenden.

2.4. Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE)

In seinem Bericht über das Budget 2006 hat die Finanzkommission des Grossen Rates unsere Dienststelle beauftragt, eine Untersuchung des **Gesundheitsnetzes Wallis (GNW)**, die die Entwicklung der Personalausgaben, der Ausgaben für die Generaldirektion, der externen Aufträge und der übrigen Betriebskosten umfasst, durchzuführen. Es wurde auch verlangt, dass bei der **Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW)** die Subventionen für das GNW untersucht und für diese Dienststelle die Entwicklung der Personalkosten und der Kosten für externe Aufträge hervorgehoben würden.

Die Subventionsbudgets für das GNW (2004 Fr. 168,6 Mio. – 2005 Fr. 169,9 Mio. – 2006 Fr. 174,2 Mio.), die von der DGW festgelegt werden, wurden auf der Grundlage von plausiblen Schätzungen gemacht. Die Dienststelle nimmt die finanzielle Verwaltung im Zusammenhang mit dem GNW angemessen wahr, das gilt sowohl für die Kontrolle des Budgets als auch die Kontrolle der definitiven Subvention.

In unserem Bericht haben wir den Handlungsspielraum, den das Parlament der Dienststelle (der im Übrigen nach dem neuen FHG allen Dienststellen gewährt wird) mit dem Erlass des Globalbudgets gewährte, hervorgehoben. Das Globalbudget ermöglichte der DGW 2003 und 2004, die Budgetüberschreitungen bei den Gehältern in der Höhe von Fr. 193'000.00 und Fr. 158'000.00 gegenüber den vom Grossen Rat gewährten spezifischen Beträgen zu decken.

Die gemeinsam mit dem Vorsteher des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DVR durchgeführte Analyse zeigte, dass die Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen nicht den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechen, insbesondere weil keine Ausschreibung durchgeführt wird und das Einladungsverfahren, laut dem mindestens 5 Offerten verlangt werden müssen, nicht angewandt wird.

Neben den medizinischen Tätigkeiten wurden administrative Aufgaben an das ZIWS delegiert, insbesondere das Walliser Gesundheitsobservatorium und das Informatik-Projekt Infoval. Diese Delegation von Aufgaben ermöglichte die Anstellung von Chefärzten, um diese spezifischen Tätigkeiten wahrzunehmen; diese werden wie ein Chefarzt entschädigt, der medizinische Leistungen erbringt, ohne dass der Staatsrat, der über die Gehälter der Funktionen beim Staat entscheidet, Bescheid wusste. Angesichts der geschaffenen Organisation sind wir der Ansicht, dass die operationellen Aufgaben dem GNW und die Aufsichtsaufgaben der DGW anvertraut werden sollten, insbesondere das Walliser Gesundheitsobservatorium. Es wäre auch sinnvoll, das ZIWS in das GNW einzugliedern, im Sinn der Zuordnung, die im Dekret, das im September 2003 vom Parlament angenommen wurde, und in der Folge die Stiftung aufzulösen.

Die Spitaltätigkeit bei der akuten stationären körperlichen Pflege ist, wenn man das Spital des Chablais, das nicht vom GNW verwaltet wird, berücksichtigt, 2005 gegenüber 2004 stabil geblieben. Ohne das Spital des Chablais ging diese Tätigkeit um 730 Fälle oder 2,5% zurück. Dieser Rückgang betrifft im Wesentlichen das Spitalzentrum Mittelwallis (CHCVs) und hat direkte Auswirkungen auf das Ergebnis dieses Zentrums. Der Belegungsgrad im Verhältnis zur vom Staatsrat bewilligten Höchstbettenzahl liegt bei der gesamten akuten Pflege bei 90%. Es ist jedoch eine geringere Belegung an den Standorten Brig, Siders und Martigny (69 bis 75%) festzustellen; diese Standorte sind im Übrigen für die leichten und/oder programmierten Fälle bestimmt.

Der Psychiatriesektor erfuhr eine Erhöhung der Krankentage um 7,3%, während der Geriatriesektor einen Rückgang um 2,3% hinnehmen musste. Beim Geriatriesektor gibt es die Besonderheit, dass die Hospitalisierungspraxis im Kanton von Region zu Region verschieden ist. Mit einem Bevölkerungsanteil von 28% gehen nur 15% der Krankentage bei der Geriatrie zulasten der Region Oberwallis.

Insgesamt ist der Personalbestand des GNW 2005 gegenüber 2004 stabil geblieben.

Die Verluste des GNW in den Rechnungsjahren 2004 und 2005 betragen Fr. 4,5 und Fr. 3,4 Mio. Die Verminderung des ausgewiesenen Verlustes, wie sie im Vergleich der Zahlen von 2004 und 2005 erscheint, darf nicht als Verbesserung aufgefasst werden, denn ohne die ausserordentliche Hilfe in der Höhe von Fr. 3,3 Mio. schliesst das Geschäftsjahr 2005 trotz der Tarifierhöhung (Ertrag + 23 Mio.) mit einem Defizit von Fr. 7,8 Mio. ab. Der Rückgang der Tätigkeit im Jahr 2004 um 6% war nicht Gegenstand einer Tarifierhöhung, wie sie 2005 durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang wurde die ausserordentliche Subvention 2004 in der Höhe von Fr. 15 Mio. durch diese differenzierte Behandlung teilweise ausgeglichen. Die Verminderung der Tätigkeit seit 2003 bewirkte nicht eine verhältnismässige Verringerung der Kosten, sondern führte zu einer Tarifierhöhung.

Das Spital des Chablais ist nicht in das Verwaltungssystem des GNW eingegliedert. Das GNW verwaltet dieses Spital nicht, und so steht dieser Teil der Spitaltätigkeit des Wallis ausserhalb der eigentlichen Konzeption des Netzes. Im Übrigen sitzen trotz der Kantonalisierung der Spitäler im Wallis nach wie vor die Vertreter von Walliser Gemeinden im VR des Spitalverbands. Die Besonderheit der Stellung als bikantonale Anstalt erschwert die Beurteilung, die auf der Grundlage von Parametern, die in zwei verschiedenen Gesetzgebungen geregelt werden, vorgenommen werden muss.

Die vom Bund verlangten Kontrollen über die **Prämienverbilligung der Krankenversicherung** für das Jahr 2005 ergaben, dass die vom Bund (Fr. 124.3 Mio.) und vom Kanton (Fr. 10.6 Mio.) zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet wurden. Die kantonale Ausgleichskasse hat das ihr übertragene Mandat korrekt ausgeführt.

Bei der Kontrolle der Rechnung 2004 des **Erziehungsmedizinischen Zentrums La Castalie** konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Die definitive Subvention des BSV für die 2002 durchgeführten Restrukturierungsarbeiten wird auf Fr. 140'000.00 geschätzt, ist aber immer noch nicht definitiv festgelegt. Das BSV hat im Januar 2005 einen Entscheidentwurf überwiesen, wonach das Projekt nicht genehmigt werden könne, da das Verfahren nicht eingehalten worden sei. Laut BSV hat die Einrichtung das Projekt in der Schlussabrechnung angekündigt, ohne dass sie im Besitz eines Entscheids der Invalidenversicherung gewesen wäre. In ihrer Stellungnahme vom Februar 2005 hat die Direktion von La Castalie das BSV an die Korrespondenzen und Sitzungen seit 2001 erinnert und verlangt, dass der Entscheid deshalb wiedererwogen werde. Angesichts der Differenzen über die Subventionierung zwischen La Castalie und dem BSV haben wir das DGSE aufgefordert, sich diesbezüglich festzulegen und gegebenenfalls beim BSV vorstellig zu werden.

Die Kontrollen bei der **Dienststelle für Sozialwesen** umfassten den **Bereich der Asylbewerber** und dort insbesondere die Lohnverwaltung, die Prüfung der Bundessubventionen, die vom Bundesamt für Flüchtlinge gewährt werden, und das Dossier über die Rückzahlung der Unterstützungskosten, das dem Staatsrat übermittelt wurde.

Von einer Drittperson wurden Vorwürfe gegen das kantonale Sozialamt gerichtet; sie betrafen die Verwaltung der Dossiers der Asylbewerber. Bis Ende 1996 sei von den erwerbstätigen Asylbewerbern die Rückzahlung der Unterstützungskosten gefordert worden, obwohl der Bund 1992 Sicherheitskonten eingeführt habe. Wir haben auf die negative Antwort von Bundesrat Christoph Blocher auf die Frage, ob man diese Sicherheitskonten nach der Beschwerdefrist korrigieren könne, hingewiesen; der Staat Wallis ist nicht ermächtigt, auf Rückbehalte, die dem Bund in den quartalsweisen Abrechnungen gutgeschrieben wurden, einzutreten. Die Geschäftsprüfungskommission hat ebenfalls einen Bericht zu diesem Dossier erstellt und sich den Schlussfolgerungen des Amtes für die Koordination der Sozialleistungen angeschlossen. Darin wird darauf hingewiesen, dass der Bund für die Verwaltung der Sicherheitskonten zuständig sei und nicht ausser Acht gelassen werden dürfe, dass die Asylbewerber die Hauptverantwortlichen seien, denen zweimal die Möglichkeit zur Prüfung und Beanstandung der Abrechnungen gegeben wurde, ohne dass sie davon Gebrauch gemacht hätten.

Der Bundesrat hat ebenfalls auf die Fragen zu dieser Sache geantwortet, die infolge des Berichts der Geschäftsprüfungskommission in den Eidgenössischen Räten gestellt wurden. Auch der Bundesrat weist darauf hin, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit hatten, Stellung zu nehmen zum Kontoauszug, der ihnen vom Bund abgegeben wurde. Zudem hatten sie die Möglichkeiten, ihre Interessen mit einer Beschwerde zu wahren. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, wird die Abrechnung rechtskräftig und kann laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr in Frage gestellt werden.

Wir haben in unserem Bericht auch gefordert, dass die Verbuchung der Gehälter und der Sozialabgaben des Personals, die direkt von der Sektion Asyl bezahlt werden, anzupassen ist, damit die Regeln bei der Erstellung der Rechnung beachtet werden (Verbuchung der Bruttogehälter des Kalenderjahrs und Beachtung der zeitlichen Abgrenzung der Sozialabgaben).

Die Dienststelle für Sozialwesen muss in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personal und Organisation gemäss dem Reglement vom 17. Dezember 1997 über das Dienstverhältnis der Hilfsangestellten und der Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis ein Anstellungsverfahren festlegen.

Nach der Kontrolle der Rechnung 2004 der **Stiftung Foyers-Ateliers Saint-Hubert** konnten wir bestätigen, dass die Buchhaltung gemäss den vom Staat aufgestellten Regeln geführt wurde, insbesondere im Rahmen des zugeteilten Budgets, und dass die Subventionen gemäss den festgelegten Zwecken verwendet wurden. Bei der Verbuchung der Subventionen des Bundes und des Kantons haben wir die Stiftung aufgefordert, sich künftig an die Weisungen des Staatsrats zu halten, die seit dem 1. Januar 2004 in Kraft sind. Die DGSE wurde aufgefordert, über das Amt für Koordination für betagte und behinderte Personen bei der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie vorstellig zu werden, damit diese Dienststelle die Schlussabrechnung der Arbeiten in den Werkstätten von Granges (die 2003 ausgeführt wurden) behandle und das DGSE damit über die Grundlage verfügt, um über die Investitionssubvention zu entscheiden. Das DGSE wurde auch aufgefordert, unseren Vorschlag vom Januar 2004 zu berücksichtigen. Es ging darum, dass die Foyers-Ateliers Saint-Hubert bei der definitiven Schlussabrechnung der Subventionen für die Investitionen in der Halle von Granges und den Werkstätten von Sitten den Baufonds in der Höhe von Fr. 1,6 Mio. verwenden. Wird dieser berücksichtigt, so hat das einen direkten Einfluss auf die Betriebskosten bei den verbuchten Abschreibungen.

Am 4. April 2002 wurde unser Bericht über das Heim «**La Miolaine**» gemäss Art. 50 Abs. 6 FHG beim kantonalen Untersuchungsrichteramt hinterlegt, da gewisse festgestellte Tatsachen eine Straftat, die von Amtes wegen verfolgt wird, darstellen konnten. Am 6. März 2006 entschied Untersuchungsrichter, die Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen. Der Untersuchungsrichter begründet seinen Entscheid mit der Tatsache, dass die Untersuchung «*keine Beweise für ein arglistiges Verhalten zum Nachteil der Behörden, die Subventionen ausrichteten, an den Tag zu bringen vermochte*»; es gab auch keine Hinweise «*auf eine Absicht, diese Behörden irreführen, um nicht geschuldete Leistungen zu erhalten*». Der Richter spricht von «*fehlender Betreuung und Kontrolle durch die DSW*» (Dienststelle für Sozialwesen). So «*konnte es den Verantwortlichen der DSW nicht entgehen, dass La Miolaine ziemlich frei geführt wurde und dass die Verantwortlichen Schwierigkeiten haben würden, sich der neuen Ordnung anzupassen und die mit einer Subventionierung durch das BSV verbundenen Bedingungen zu erfüllen*». Deshalb «*wäre eine ausgeprägtere Kontrolle durch die DSW angezeigt gewesen. Der Vorsteher der DSW hat zugegeben, dass er nicht strikte genug auf der Einhaltung der Anforderungen und des Zeitplans für die Schaffung einer neuen Organisation des Hauses bestanden hatte*».

2.5. Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS)

Beim **Verwaltungs- und Rechtsdienst des DEKS** konnte die Richtigkeit der Rechnung 2004 sowie die Einhaltung des Budgets bestätigt werden. Wir haben jedoch daran erinnert, dass unsere Dienststelle im März 2003 bei einer Kontrolle des Universitätsinstituts Kurt Bösch (IUKB) festgestellt hatte, dass der Staatsrat seine finanziellen Kompetenzen überschritten hatte, als er über den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DEKS eine Subvention über vier Jahre in der Höhe von Fr. 3,8 Mio. (Artikel 29 FHG) gewährte. Dies hätte einen Verpflichtungskredit des Grossen Rates erfordert. Diese Situation wurde von den Stellungnahmen des Rechtsdiensts der Finanzen und des Personals im Juli 2003 und im November 2005 bestätigt. Bis zu unserer Kontrolle der Dienststelle im Jahr 2005 wurde dieser Verpflichtungskredit noch immer nicht dem Grossen Rat vorgelegt. Wir haben das DEKS aufgefordert, dem Grossen Rat sobald wie möglich einen Entscheidentwurf zu unterbreiten, um einen Verpflichtungskredit für die Finanzhilfen für die Universitätsinstitute, insbesondere das IUKB zu erhalten, wie es in unserem Bericht über dieses Institut verlangt wird und wie es aus dem Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 (Art. 4) hervorgeht.

In unserem Bericht über die **Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis** (RVKL) konnten wir die Ordnungs- und Gesetzmässigkeit der Jahresrechnung 2004 bestätigen. Die Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und die Anlagevorschriften wurden eingehalten. Für die Anwendung der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 seit dem 01.01.2005 wurden die Grundsätze zur Beurteilung von verschiedenen Rubriken der Bilanz am 31.12.2004 geändert. Dadurch entstand ein Buchgewinn in der Höhe von Fr. 14,1 Mio., der direkt zur Verminderung der Deckungslücke verwendet wurde. Die vom Staat Wallis garantierte Unterdeckung beträgt per 31.12.2004 Fr. 606.8 Mio. (Fr. 594.6 Mio. per 31.12.2003). Die im 2004 erzielte Rendite von 4,07% entspricht der strategisch festgelegten Zuweisung der Kasse (4,03%). Obwohl der Deckungsgrad unverändert blieb (41%), hat sich die finanzielle Situation der Kasse weiter verschlechtert. Zum ersten Mal reicht das Vermögen der RVKL nicht mehr aus, um die Verpflichtungen der Versicherung nach dem BVG-Minimum zu decken. Für die Sanierung der Kasse warten die Organe der RVKL auf die Entscheide des Grossen Rates über den Gesetzesentwurf über die Vorsorgeeinrichtungen im Kanton Wallis. Unsere Kontrolle hat uns auch dazu geführt, die RVKL aufzufordern, die Zusammensetzung des Kapitalisierungssatzes, der für die Beurteilung ihrer Immobilien verwendet wird, zu überprüfen und mit den Verbesserungen beim internen Kontrollsystem fortzufahren.

Nach der Kontrolle der Rechnung 2004 des **Kantonales Konservatoriums für Musik** konnten wir feststellen, dass die Subvention vom Staat Wallis in der Höhe von Fr. 1'905'000.00 und die Hilfe des Staates über die Loterie romande in der Höhe von Fr. 270'000.00 richtig verbucht wurden.

Für die Jahre 2004 und früher fehlte die Vereinbarung gemäss Gesetz über die Kulturförderung, und die Subvention wurde vom Vorsteher des DEKS auf der Grundlage des Budgets gewährt, das vom Grossen Rat genehmigt wurde und in dem ein Globalkredit für die Unterstützung der Kunst- und Musikschulen vorgesehen war. Mit Bezug auf die Gutachten des Rechtsdienstes der Finanzen und des Personals hätte die Subvention 2004 vom Staatsrat und sogar vom Grossen Rat genehmigt werden müssen, da die Subvention nicht eine gebundene Ausgabe darstellt und die Zuständigkeit des Staatsrats 2004 auf Fr. 1 Mio. begrenzt war. Im 2005 wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, und für die Subvention des DEKS wurde ein Betrag von Fr. 1,8 Mio. (Verminderung um Fr. 105'000.00) beschlossen, während die Loterie romande eine Hilfe in der Höhe von Fr. 400'000.00 (Fr. 130'000.00 mehr) sprach.

Wir haben den Vorstand des kantonalen Konservatoriums für Musik aufgefordert, die Debitoren strenger zu verfolgen und Fr. 11'000.00 c.r. bei der Akademie für Musik Tibor Varga einzuverlangen, nachdem sich die beiden Einrichtungen bei den Abrechnungen geirrt hatten. Das Konservatorium hat Vorzugstarife auf der Grundlage einer mündlichen Abmachung gewährt, wie das bei einer Gemeinde im Unterwallis der Fall war. Solche Vereinbarungen müssen jedoch begründet und schriftlich abgeschlossen und vom Vorstand genehmigt werden. Das Konservatorium wurde ferner aufgefordert, eine geeignete Organisation zu studieren, damit in Zukunft jene Schwierigkeiten vermieden werden, die in unserem Bericht erwähnt werden (höhere Gehälter als im Voranschlag, doppelt verrechnete Sozialabgaben und irrtümliche Verrechnungen).

Das DEKS wurde aufgefordert, im Rahmen seiner Budgetprüfung in seinem Entscheid den zugrundeliegenden Schüler- und Lehrerbestand zu behandeln.

Nach der Kontrolle der Rechnung 2005 der **Allgemeinen Musikschule Oberwallis (AMO)** konnten wir feststellen, dass sich die finanzielle Situation dieser Schule verschlechtert hat und sie einen Bilanzfehlbetrag in der Höhe von Fr. 55'000.00 aufweist, nachdem im 2005 zum 3. Mal in Folge ein Verlust registriert werden musste (Fr. 128'000.00 im 2005). Obwohl die Schule noch über Fonds in der Höhe von Fr. 373'000.00 verfügt, die zur Überbrückung von finanziellen Schwierigkeiten und zur Verhinderung von Gehaltsreduktionen zweckgebunden einzusetzen sind, haben wir vom Vorstand und der Schulleitung verlangt, dass unverzüglich Massnahmen zu ergreifen sind, um eine ausgeglichene Rechnung zu erzielen und die aufgelaufenen Verluste auszugleichen. Im Jahr 2005 hat der Kanton der Schule Fr. 1.39 Mio., davon Fr. 170'000.00 über die Loterie romande, gewährt. Die Verbuchung dieser Hilfen entspricht den Statuten und der Vereinbarung mit dem Kanton.

Bei der Kontrolle der Rechnung 2004 der **Hochschule Wallis (HEVs)** konnte die Richtigkeit der vorgelegten Rechnung festgestellt werden. Es wurde jedoch eine Einschränkung formuliert bezüglich des berechneten Aufwandes in der Höhe von Fr. 533'000.00 c.r. für die Spezialfinanzierung SAS (Service d'appui au suivi de projets, Dienststelle zur Unterstützung der Begleitung von Projekten) im Hinblick auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und Wahrheit nach Art. 5 FHG. Dieser bedeutende Fonds (Fr. 4.4 Mio. am 31. Dezember 2004) wird mit den Margen von Aufträgen und Weiterbildung alimentiert, weil die berechneten Gehälter verbucht werden und der übrige berechnete Aufwand nicht berücksichtigt wird. Entgegen den Margen, die in der Finanzbuchhaltung auftauchen, ist das Ergebnis dieser Abteilung nach der Kostenrechnung defizitär; das Defizit für 2004 beträgt Fr. 1,5 Mio.

Wenn man die oben erwähnten Elemente und insbesondere die Bedeutung des zur Verfügung stehenden Fonds, aber auch die Bestrebungen nach Einsparungen beim Staat Wallis berücksichtigt, sind wir der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Staatsrechnung mit einem theoretischen Aufwand von Fr. 533'000.00 zu belasten, um diesen Reservefonds zu öffnen. Deshalb haben wir die Meinung vertreten, dass der Fonds von Fr. 4,4 Mio, der der SAS zur Verfügung steht, als eigene Beteiligung der Anstalt dienen sollte, um das Defizit aus der Kostenrechnung mindestens teilweise zu decken. In diesem Sinn verlangen wir, dass die verfügbaren Mittel des Fonds künftig im Budget der HEVs berücksichtigt werden, um die finanziellen Kosten der Anstalt zu Lasten des Staates Wallis zu vermindern.

Im gleichen Sinn wurde darauf hingewiesen, dass die HES-SO über eine strategische Reserve verfügt, die von den Mitgliedskantonen alimentiert wird. Dieser Fonds in der Höhe von Fr. 26 Mio. c.r. (Stand am 31. Dezember 2004) dient dazu, teilweise die von den verschiedenen angeschlossenen Schulen vorgelegten Projekte (Aufträge, Forschungen usw.) zu finanzieren.

Um ein klares Bild der veröffentlichten Rechnung zu geben, haben wir verlangt, dass der Beitrag des Wallis an die HES-SO (Fr. 18.7 Mio. 2004) nicht mehr in der Rechnung der HEVs verbucht wird, sondern dass er künftig zum Tätigkeitsbereich «Abkommen & subventionierte Schulen» der Dienststelle für tertiäre Bildung gehört; dazu sei gesagt, dass im Budget 2006 des Staates Wallis diese Anpassung bereits vorgenommen wurde.

Im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) wurde die **Kostenrechnung 2004 der HEVs** überprüft. Aufgrund unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnung und die Kostenrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und den Direktiven des BBT. Da die Ergebnisse dieser Kostenrechnung im Bericht der Piloteinheit nicht übernommen wurden, haben wir das Departement für Erziehung, Kultur und Sport und das Department für Finanzen, Institutionen und Sicherheit aufgefordert, diese Kostenrechnung bei der Aufstellung der Budgets zu berücksichtigen und das Ergebnis in den Controlling-Bericht der Piloteinheit aufzunehmen.

Wir konnten die Richtigkeit der Rechnung 2004 der **Fachhochschule für Gesundheit und Soziale Arbeit** (FHW-GS) bestätigen. Gemäss dem Entscheid des Vorstehers des Departements für Erziehung, Kultur und Sport vom 30. September 2004 wurden die Einnahmenüberschüsse der Rechnungsjahre 2002 und 2003 (Fr. 1,5 Mio.) als Vorschuss für die kantonale Subvention für 2004 und 2005 betrachtet. Die Hälfte dieses Betrages wurde im Rechnungsjahr 2004 von den Eigenmitteln zugunsten des Kontokorrents Staat Wallis überwiesen; die zweite Hälfte wird im Rechnungsjahr 2005 überwiesen. Gleich wie beim genannten Entscheid muss das positive Ergebnis 2004 in der Höhe von Fr. 250'800.00 zugunsten des Kontokorrents Staat Wallis verbucht werden. Bei der nicht gelösten Situation bei den Überstunden und den verschobenen Ferien per 31. Dezember 2004 (die in diesem Stadium keine finanziellen Auswirkungen haben) haben wir von der Direktion erneut die Klärung und Korrektur dieser Situation verlangt und die Dienststelle für tertiäre Bildung aufgefordert, dieses Dossier aufmerksam zu verfolgen.

Diese Revision hat uns auch dazu gebracht, vom DEKS Massnahmen zu verlangen, damit die Subventionen, die der FHW-GS von seinen Dienststellen (Dienststelle für tertiäre Bildung und Dienststelle für Berufsbildung) für Ausbildungen im Nicht-FHS-Bereich gewährt werden, auf objektiven und vorgängig festgelegten Kriterien beruhen. Ausserdem wurden wir beim DEKS vorstellig, um über den Stand bei der Übertragung der Immobilien von der EVSI (ehemalige Walliser Krankenpflegeschule) auf die FHW-GS informiert zu werden.

Schliesslich haben wir erneut unsere Meinung wiederholt, wonach der Staat Wallis für diese Schule verantwortlich ist und diese daher wie die HEVs im staatlichen Rahmen behandelt werden sollte; in diesem Sinn sollte die Rechnung zusammen mit derjenigen des Staates veröffentlicht werden.

Wir haben bei der Revision der Rechnung der **Lehrmittelzentrale** festgestellt, dass mit der Marge beim Verkauf der Schulbücher die Abschreibungen auf den unverkäuflichen Artikeln finanziert werden konnten. Diese Kosten beeinflussen den Verkaufspreis der Bücher und werden deshalb vom Staat und den Gemeinden getragen. Die Lagerdauer ist weiter gesunken und beträgt weniger als 1 Jahr; das ist ein Zeichen einer bedarfsgerechteren Verwaltung. Die Verwaltung der Schulbücher ist immer noch nicht auf SAP. Es wurde uns versichert, dass die Übertragung ab 2006 vorgesehen ist. Nach mehreren Aufschieben muss diese neue Planung nun unbedingt eingehalten werden.

Nachdem die Kontrolle des **Fonds der Lehrmittel und der didaktischen Ressourcen** bis 2003 vom Finanzinspektorat des Kantons Neuenburg und 2004 von einem Treuhandbüro wahrgenommen wurde, hat uns der Staatsrat auf Wunsch der Konferenz und auf Antrag des Vorstehers des DEKS dieses Mandat übertragen. Mit diesem Fonds soll die Finanzierung der Forschung, der Auswahl, der Anpassung, der Herausgabe, der Verteilung, der Lagerung und der Entwicklung der didaktischen Ressourcen für die obligatorische Schule und die Berufsbildung sichergestellt werden. Die Vorsteher der Departemente für Erziehung der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis haben am 19.02.2004 eine neue interkantonale Vereinbarung über die Lehrmittel und die didaktischen Ressourcen angenommen. Das Wallis wird in der Konferenz vom Vorsteher des DEKS vertreten, und das Generalsekretariat befindet sich in Neuenburg. Obwohl wir die Richtigkeit der Rechnung bestätigen können, stellten wir bei der Revision einige Unzulänglichkeiten beim internen Kontrollsystem fest. Wir erachteten es als unbefriedigend, dass einerseits die Rendite des Wertschriftendepots lediglich mit der Differenz des Vermögens des Vorjahres bestimmt wird und andererseits Ausgaben direkt in die Posten der Bilanz aufgenommen wurden, ohne dass sie in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Ausserdem wird im beruflichen Bereich kein Unterschied vorgenommen zwischen Werken, deren Konzeption abgeschlossen ist, und solchen, die sich noch in Ausarbeitung befinden.

Am 31. Dezember 2005 beliefen sich die Eigenmittel des Fonds auf Fr. 6,1 Mio., wenn man eine Rückstellung von Fr. 670'000.00 berücksichtigt; wir haben die Finanzkommission aufgefordert zu prüfen, ob diese Rückstellung in der Rechnung 2006 beibehalten werden muss. Bei der Ausarbeitung der neuen Vereinbarung im Jahr 2004 wurde die Meinung vertreten, dass das Vermögen a priori als Eigentum des Fonds betrachtet werden muss. Wir sind der Meinung, dass diese Einschätzung relativiert werden muss, da das Vermögen des Fonds von den Kantonen finanziert wurde. Der Verkaufspreis der Lehrmittel, der von den Kantonen bezahlt wird, enthält eine Gewinnmarge, dank der der Fonds dieses Vermögen anhäufen konnte. Es sei noch darauf hingewiesen, dass laut Artikel 22 Abs. 3 der Vereinbarung ein Kanton, der sich zurückzieht, keinen Anspruch auf das Vermögen des Fonds erheben kann.

Das Rechnungsjahr 2004 des **Vereins "Incubateur Valais"** war gekennzeichnet durch den Verzicht auf zwei Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 98'000.00 c.r. aus Darlehen an zwei Firmen in finanziellen Schwierigkeiten (VoxAccess SA und Institut Care). Der Verlust im Rechnungsjahr 2004 kommt im Wesentlichen vom Verzicht auf diese beiden Forderungen und wurde als solcher in der Bilanz als Verminderung der Eigenmittel veröffentlicht. Dieses Vorgehen führte dazu, dass der Staat den Verlust tragen musste, da er Fr. 200'000.00 von den Fr. 217'000.00 des Stiftungskapitals finanziert hat. Mit Bezug auf die Statuten des Vereins, in denen darauf hingewiesen wird, dass für jedes Unternehmensprojekt die Beteiligung zu gleichen Teilen unter den Partnern aufgeteilt wird, haben wir über die Verteterin des Staates vom Vorstand des Vereins verlangt, zusammen mit dem Rechtsdienst des Departements zu prüfen, ob diese statutarische Bestimmung auch für den Verzicht auf Forderungen gilt.

Bei der statutarischen Kontrolle der Rechnung 2004 der **Stiftung Fleurs des Champs** wurde daran erinnert, dass bei der Berechnung der Subventionierung der Eigenfinanzierungsgrad der Einrichtung berücksichtigt werden muss. Angesichts der bedeutenden Eigenmittel der Stiftung (Fr. 4.4 Mio.) und wenn man den Gewinn 2004 in der Höhe von fast Fr. 39'000.00 berücksichtigt, wurde das DEKS erneut aufgefordert, zur Fähigkeit der Stiftung, einen grösseren Teil ihrer Kosten zu übernehmen, Stellung zu nehmen. Angesichts der Zunahme der Personalkosten beim Hütedienst zwischen dem Budget und der angenommenen Abrechnung um 14,4% haben wir vom DEKS verlangt, dass es zuerst den berücksichtigten Aufwand bestimmt und dann den subventionierten Einrichtungen die entsprechenden Weisungen erteilt, um die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen.

Die kantonale Dienststelle für die Jugend des DEKS beschloss in der Folge, die Subvention 2004 der Stiftung «Fleurs des Champs» um einen Betrag, der dem Gewinn entspricht, zu vermindern.

Unsere Kontrolle des **Instituts Cité Printemps** umfasste die Rechnung 2004. Gemäss der Vereinbarung, die 2003 zwischen dem Staat und der Stiftung Sainte Famille abgeschlossen wurde, überweist diese einen jährlichen Beitrag von Fr. 300'000.00 an die Betriebskosten des Instituts Cité Printemps. Bei der Anpassung der Vereinbarung wurde diskutiert, dass die Beteiligung begrenzt werden kann, wenn sich das für die Stiftung nötig erweisen sollte, um einen Renovationsfonds für gewisse Gebäude zu bilden. Wir haben die Verantwortlichen der Stiftung aufgefordert, sich zu dem fehlenden Renovationsfonds zu äussern; das DEKS wurde aufgefordert, sich unter Berücksichtigung des Standpunkts des Instituts zu einer auf Fr. 300'000.00/Jahr begrenzten Beteiligung der Stiftung und zur allfälligen Anpassung der Vereinbarung in dem Sinn zu äussern, dass für dieses Institut die gleichen Regeln angewandt werden wie für vergleichbare Anstalten.

Die Kontrolle der Rechnung 2004 des **Instituts Sainte-Agnès** erlaubte die Feststellung, dass die Buchhaltung gemäss den Vorschriften des Staates geführt wurde und die Subventionen gemäss den Zielen des Instituts verwendet wurden. Da jedoch festgestellt wurde, dass keine Vergabe bei Arbeiten am Gebäude dem Vorsteher des Departements zur Genehmigung vorgelegt wurde, wurden das Institut und das Amt für Sonderschulwesen darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen beachtet werden müssen. Da andererseits das Treuhandbüro, das mit der Überwachung der Rechnung beauftragt ist, auch Revisionsorgan ist, muss eine Aufgabenteilung gewährleistet werden, damit die Unabhängigkeit des Kontrollorgans sichergestellt ist.

Bei der Kontrolle des **Instituts Notre Dame de Lourdes** wurde festgestellt, dass diese Einrichtung die einzige im Kanton ist, bei der der Kanton 90% des Defizits deckt: Bei den anderen Anstalten übernimmt der Kanton nur 80% des Defizits. Das Institut hat jedes Jahr im Schnitt einen Gewinn von Fr. 200'000.00 realisiert, weshalb es seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 1. Januar 1999 seine Eigenmittel um Fr. 1,2 Mio. erhöhen konnte. Deshalb sind die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über die Eingliederung von Behinderten, die dazu geführt haben, dass das Defizit zu mehr als 80% übernommen wurde, nicht mehr gegeben. Wir haben vom DEKS verlangt, die geltende Vereinbarung zu ändern und die Beteiligung des Staates so festzusetzen, dass die finanzielle Kapazität des Instituts berücksichtigt wird. In seiner Antwort vom 20. Februar 2006 hat der Vorsteher des DEKS darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ab dem 1. Januar 2008 neue Regeln zwischen dem Staat Wallis und den Institutionen erlassen werden und die Vereinbarungen daher hinfällig werden. Der Vorsteher des DEKS hat vorgeschlagen, die geltenden Bestimmungen beizubehalten und eine letzte Frist bis zum 31. Dezember 2007 für den offiziellen Abschluss von neuen Vereinbarungen zu setzen.

Im Bericht zur Rechnung 2004 der **Schule für Gestaltung Wallis (SGW)** konnten wir deren Richtigkeit festhalten. Ohne Berücksichtigung der Herberge „Ecole Inn“ schloss die Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 18'730.71 ab.

Es wurde festgestellt, dass die Vertreter des Staates im Stiftungsrat nicht vom Staatsrat bezeichnet wurden und die Liste der Mitglieder des Stiftungsrats mit Unterschriftsberechtigung im Handelsregister nicht aktualisiert ist. Der Stiftungsrat der SGW hat am 25. Mai 2004 einstimmig beschlossen, für ein Darlehen im Betrag Fr. 120'000.00 zu bürgen, das die WKB der Herberge "l'Ecole-Inn" gewährte. Dieses Darlehen diene zur Finanzierung des Betriebs der Herberge, die die SGW von der Gemeinde Sidiers mietet. Der Betrieb der Herberge schliesst in den ersten 9 Monaten (Juni 2004 bis März 2005) mit einem Defizit von Fr. 154'000.00.

Aufgrund dieses Sachverhaltes haben wir von den Verantwortlichen Sofortmassnahmen zur Bereinigung dieser Situation verlangt, da die Bürgschaft für das Darlehen der WKB in der Höhe von Fr. 120'000.00 laut Vertrag nicht reduziert werden kann. Ausserdem hat die Schule einen Vorschuss von Fr. 50'000.00 an die Herberge geleistet. Die Kontrolle der Jahresrechnung 2005 zeigte, dass zwar Massnahmen zur Reduzierung des Defizits getroffen wurden (Verlust von Fr. 54'000.00 in den ersten 6 Monaten des Jahres 2005). Trotzdem bleibt die Lage der Herberge angespannt, da sie bis Ende 2005 (d.h. während 18 Monaten) einen Verlust von insgesamt Fr. 201'000.00 zu verzeichnen hat. Am 31.12.2005 hat die Stiftung einen Passivenüberschuss von Fr. 114'000.00 unter Berücksichtigung der kumulierten Verluste des Jahres 2005 von Fr. 418'000.00 (Schule Fr. 217'000.00, Herberge Fr. 201'000.00). Aufgrund dieser Resultate zeichnen sich für die Schule bis Ende 2006 Liquiditätsschwierigkeiten ab. Die Verantwortlichen haben neue Massnahmen in Betracht gezogen.

Wir überprüften die Jahresrechnung 2004 **des Kantonsarchivs** und konnten deren Richtigkeit bestätigen. Die Rechnung der Veröffentlichung Vallesia, die laut Statuten getrennt von derjenigen der Dienststelle geführt wird, stützt sich nicht auf eine ordentliche Buchhaltung. Um die Verwaltung dieser Konten zu verbessern, haben wir vom Kantonsarchivar verlangt, bei der Kantonalen Finanzverwaltung (KFV) das Nötige zu unternehmen, damit alle finanziellen Bewegungen der Publikation Vallesia in das SAP-System eingeschlossen werden können.

Obwohl die vom **Verein "VSnet – Le Réseau Scientifique Valaisan"** vorgelegte Rechnung 2004 als richtig qualifiziert werden konnte, haben wir vom DEKS verlangt zu bestimmen, ob beim Auslaufen der Vereinbarung am 31.12.2005 eine jährliche Finanzhilfe von Fr. 177'000.00 aufrechterhalten werden soll oder ob diese reduziert werden sollte, wenn man den Gewinn von Fr. 77'000.00 und die Eigenmittel in der Höhe von Fr. 390'000.00 berücksichtigt. Ausserdem wurde der jährliche LAN-Grundbeitrag für die Mitglieder des Vereins um 60% herabgesetzt (von Fr. 2'500.00 für 2004 auf Fr. 1'000.00 für 2005), so dass die bisherigen Einnahmen stark reduziert wurden. Die Verantwortlichen wurden aufgefordert zu begründen, weshalb sie diese Lösung gewählt haben und nicht eine Verminderung der staatlichen Hilfe.

Am 22.12.2005 hat der Vorsteher des DEKS einen Anhang zur Vereinbarung mit dem Verein VSnet unterzeichnet; in diesem Anhang ist vorgesehen, dass sich das DEKS mit Fr. 50'000.00 im Jahr an den wissenschaftlichen und kulturellen Auskunftsdiensten von VSnet beteiligt. Dieser Anhang gilt für die Jahre 2006 und 2007.

2.6. Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (DVR)

Wir konnten die Richtigkeit der in der Staatsrechnung veröffentlichten Rechnung 2004 der **Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (VRD DVR)** bestätigen.

Die Rechnung 2004 der **Dienststelle für Raumplanung (DRP)** wurde kontrolliert, und wir konnten der Richtigkeit sowie die Einhaltung der Budgetvorgaben und finanziellen Kompetenzen bestätigen. Wir verlangten von der Dienststelle, darauf zu achten, dass die nötigen Informationen zur Eröffnung und zum Abschluss von SAP-Aufträgen der Kantonalen Finanzverwaltung weitergegeben werden. Zudem müssen die offenen Verpflichtungen am Ende des Geschäftsjahrs gemäss dem SAP-System den von der Dienststelle ausgestellten Dokumenten entsprechen.

Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Jahresrechnung 2004/2005 von **Wallis Tourismus** konnte bestätigt werden. Wallis Tourismus muss Tourismusvereine in die Pflicht nehmen, die mit der Abrechnung der Beherbungstaxen nicht à jour sind. Dies betrifft insbesondere die Tourismusvereine Bourg-St-Pierre, Saastal und Trient-La Forclaz. Zudem ist, falls notwendig, die Betreuung gegenüber der Gemeinde Saas Grund einzuleiten, da deren Tourismusverein immer noch einen offenen Saldo von Fr. 21'000.00 bei den Taxen 2001/2002 aufweist. Entgegen der Forderung in unseren früheren Berichten wurden den Tourismusvereinen, die die Zahlungsfristen nicht einhalten, keine Verzugszinsen verrechnet. Wir haben Wallis Tourismus erneut aufgefordert, diese in Rechnung zu stellen, damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist. Auf unsere Bemerkung in den vorhergehenden Berichten hin muss der Vorsteher des Departementes noch über die nötigen Eigenmittel von Wallis Tourismus entscheiden; sie betragen heute Fr. 900'000.00. Ausserdem wurden die Rechnung und der Tätigkeitsbericht 2003/2004 vom Staatsrat noch nicht genehmigt.

Die Revision der Rechnung 2004 der **Stiftung «The Ark»**, die von der Dienststelle für Wirtschaft und Tourismus subventioniert wird, führte uns zur Feststellung, dass die Stiftung aufgrund ihrer Organisation die Rolle eines finanziellen Vehikels spielt und unsere Kontrolle nicht als Validierung der gewährten Subventionen dient, sondern als Feststellung der Entscheide des Stiftungsrats über die Gewährung von Hilfen. Für das Jahr 2004 gewährte der Kanton eine Subvention von Fr. 400'000.00 auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für die Wirtschaftsförderung, die erst am 22. September 2004 unterzeichnet wurde. Auch die Leistungsvereinbarung 2005 wurde erst Anfang November 2005 unterzeichnet, obwohl die Stiftung am Jahresanfang bei der Direktion der Wirtschaftsförderung ein Projekt eingereicht hatte. Die «passive» Haltung kann nicht toleriert werden, denn dadurch verliert das Prinzip der Leistungsvereinbarung seinen ganzen Sinn. Diese Haltung ist umso weniger verständlich, als die Blockierung vom Vertreter des Kantons im Vorstand der Firmen, die in den Genuss der Finanzhilfe der Stiftung kommen, ausgeht. Angesichts dieses Problems haben wir den Vorsteher des Departementes aufgefordert, eine Frist für die Konkretisierung der jährlichen Leistungsvereinbarungen bei den Beziehungen mit Dritten festzulegen.

Die **Société de promotion des restoroutes valaisans SA (SPRVS)** zieht bei drei Geschäftspartnern Abgaben ein. Zwei von ihnen überweisen sie über die Société Relais du St-Bernard SA. Ein Teil der Abgaben ist fix (und wird alle drei Jahre der Teuerung angepasst) und ein Teil ist variabel aufgrund des erzielten Umsatzes. Zur Beurteilung der Rechnung 2004 haben wir wie jedes Jahr verlangt, dass die Umsätze von den Geschäftspartnern bestätigt werden. Für 2004 konnten wir die Richtigkeit der Rechnung feststellen. Wir müssen aber eine Einschränkung bei der Bestätigung von zwei Umsatzzahlen anbringen: Die Bestätigung der Firma PAM produits alimentaires S.A. wurde von einer Person unterzeichnet, die die Firma nicht allein vertreten kann, und die Tankstelle BP/Shell bestätigte andere Zahlen, als für die Berechnung der Abgaben angegeben worden war.

Der Gewinn wird gemäss Artikel 2 der Statuten verteilt; der Gewinn fliesst an den Kanton, nachdem das Aktienkapital mit einer Dividende von 5% bedient wurde.

Wir bestätigen die Richtigkeit der Rechnung 2004 von **Communauté Information Valais**, halten aber fest, dass die Beiträge 2004 für die Plattform ValaisInfo, für die im Budget Fr. 43'000.00 vorgesehen waren, den Partnern nicht in Rechnung gestellt wurden. Der Präsident und der Sekretär der Gemeinschaft, die die Direktion von Wallis Tourismus und der Walliser Industrie- und Handelskammer innehaben, haben sich mit dem Beitrag des Staates begnügt, ohne an andere betroffene Institutionen zu gelangen. Dieser Entscheid wurde nicht in einem Protokoll des Vorstandes formell festgehalten. Wir sind der Meinung, dass die Kosten gemäss dem Entscheid der Generalversammlung über das Budget 2004 anteilmässig vom Staat und den anderen Partnern getragen werden sollen, und überlassen es dem Departementsvorsteher, darüber zu entscheiden.

Das Gehalt des Direktors der **Stiftung «IRO – Institut de recherche en ophtalmologie»** wird von der Stiftung «Asile des Aveugles», Hôpital ophtalmique Jules Gonin à Lausanne, bezahlt, und das IRO zahlt diesem einen Beitrag für seinen Anteil am Gehalt des Direktors. Wir haben verlangt, dass dieses Vorgehen auf der Grundlage einer Vereinbarung realisiert wird; das Vorhandensein einer solchen Vereinbarung und die Übereinstimmung mit den bezahlten Beträgen sind zu überprüfen. 2004 hat die Stiftung einen Verlust von Fr. 485'000.00 c.r. verzeichnet, wobei man eine Zuweisung an den Fonds «laboratoire génétique» in der Höhe von Fr. 450'000.00 berücksichtigen muss, mit der die Investitionen und der Aufwand des Laboratoriums gedeckt werden konnten. Infolge unserer Forderung im Vorjahresbericht wurde der Fonds «Pays en voie de développement» in der Höhe von Fr. 500'000.00 ins Eigenkapital transferiert, da er seit seiner Schaffung 1999 keine Bewegung aufwies. Ende 2004 beliefen sich die Eigenmittel, nach Verbuchung des Defizits, auf Fr. 336'000.00.

Wir konnten die Richtigkeit der Rechnung 2004 der **Dienststelle für Industrie, Gewerbe und Arbeit (DIGA)**, die in der Staatsrechnung veröffentlicht wird, bestätigen. Eine Einschränkung betrifft eine Differenz von Fr. 230'000.00 zugunsten des Staates im Zusammenhang mit einer Unterschätzung des Kantonsanteils an der Bundessteuer auf dem Bruttoertrag der Spielbanken. Ein weiterer Vorbehalt betrifft den Anteil von Fr. 444'500.00 aus dem Ertrag der Patente, der 2004 fällig wurde. Der veröffentlichte Aufwandüberschuss 2004 von Fr. 8,7 Mio. ist also um Fr. 674'500.00 c.r. höher als in Realität. Ausserdem haben wir von der DIGA gefordert, die vom Casino Crans-Montana geschuldete Akontozahlung auf dem Nettoertrag der Spielbanken zum Zeitpunkt einzukassieren, in dem das Casino der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung die nötigen Dokumente liefern muss. Ein Zahlungsrückstand von über 3 Monaten gegenüber der vertraglichen Frist wurde festgestellt und kann in Zukunft nicht mehr geduldet werden.

Im Anschluss an die Aufforderungen in unserem Bericht über den **kantonalen Beschäftigungsfonds** haben die Verwalter des Fonds sich verpflichtet, die Rückstellung von Fr. 20'185.45 aufzulösen, die gebildet wurde, um allfällige zukünftige Ausgaben (Debitorenzinsen MMT) zu decken; die Grundsätze zur Rechnungslegung lassen Rückstellungen für zukünftige ungewisse Ausgaben nicht zu. Ebenso haben sie sich bereit erklärt, die Rückstellung von Fr. 49'922.55, die dem Saldo der Fr. 50'000.00 für das Projekt «Bekämpfung der saisonalen Arbeitslosigkeit» entspricht, aufzulösen, da die 2003 beabsichtigte Verwendung bisher nicht nötig war.

Aufgrund der Verordnung des Staatsrats vom 04.07.2001 betreffend der Verteilung der Gewinne aus Lotterien kontrollieren wir jedes Jahr die Rechnung der **Walliser Delegation der Loterie Romande**. 2004 hat der Staatsrat die beantragte Verteilung von Fr. 24,6 Mio. genehmigt. Die Reserve, die durch die Kumulierung von nicht verteilten Beträgen gebildet wurde, hat sich um Fr. 1,4 Mio. vermindert. Die Walliser Delegation oder der Staat Wallis verfügen über eine Reserve von Fr. 14,3 Mio.

Angesichts der über 500 Dossiers über gewährte Hilfen im Jahr haben wir empfohlen, die Dossiers zu informatisieren, damit man über eine vollständige und permanente Information von der Gewährung der Hilfe bis zur Kontrolle ihrer Verwendung verfügt.

Vom Staatsrat wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Verwaltung der verschiedenen Fonds, die von der Loterie romande alimentiert werden, zu untersuchen. Dieser Bericht wurde bis Ende 2005 noch nicht hinterlegt.

Angesichts des Inkrafttretens der interkantonalen Vereinbarung, die für 2006 vorgesehen ist, wurde die Genehmigung von Organisations-, Entschädigungs- und Verteilungsreglementen und die formelle Strategie zu den Reserven, die in unseren vorhergehenden Berichten verlangt wurden, bis nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgeschoben.

Gemäss der zwischen dem Kanton Wallis und der **eidgenössischen Spielbankenkommission** (ESBK) abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 17.12.2003 haben wir die Aufsicht über das **Casino in Crans-Montana** wahrgenommen und im Verlaufe des Jahres sieben Inspektionen durchgeführt. Über die Kontrollen wird jeweils ein technischer Bericht zu Händen der ESBK erstellt. Für das Jahr 2005 beträgt die Kantonssteuer auf dem Bruttospielertrag rund Fr. 1.65 Mio. Das Casino hat sich in einer Vereinbarung auch verpflichtet, 3% des Nettospielertrags dem Kanton Wallis zu Gunsten von Projekten öffentlichen Nutzens zu überweisen. Am 16. November 2005 hat der Staatsrat die Walliser Delegation der Loterie Romande als zuständiges Organ für die Verteilung dieser Beträge für die Jahre 2002 bis 2004 bezeichnet.

Wir haben die Richtigkeit der Rechnung 2004 des **Gutes der Landwirtschaftsschule Châteauneuf** festgestellt. Unter Berücksichtigung des Betriebsaufwands, der um Fr. 507'300.00 oder + 7.6% über den budgetierten Werten lag, haben wir daran erinnert, dass die Anstalt die gewährten Budgets, insbesondere bei der Anstellung von Hilfspersonal und der Anschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Waren, einhalten muss.

Im Allgemeinen wurden die verschiedenen Feststellungen und Bemerkungen aus unserer früheren Revision von der Anstalt angemessen behandelt. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Buchhaltung seit 2005 über das SAP-System geführt wird. Von den Verantwortlichen der Anstalt haben wir verlangt, dass sie besonders auf eine korrekte Abgrenzung der Geschäftsjahre bei den Erträgen aus den Schulgeldern und der Pension achten und dafür sorgen, dass die Unterlagen zur Verbuchung der transitorischen Einträge beim Abschluss angemessen belegt werden.

Im Rahmen der Revision der Rechnung 2004 des **Landwirtschaftszentrums von Visp** stellten wir fest, dass die in unseren vorangegangenen Berichten geforderten Schritte unternommen wurden, um sämtliche Lohnzahlungen über das SAP-System vornehmen zu können. Die Gehälter, die direkt von der Schule bezahlt werden, beschränkten sich 2004 auf diejenigen von einigen Stellvertretern, die Teilzeit arbeiteten.

Für das **Landgut des Barges** können wir zwar die Richtigkeit der Rechnung 2004 des bestätigen, aber es wurde auf fehlende Genauigkeit hingewiesen: Die Buchhaltung wurde nicht regelmässig nachgeführt und die Verteilung von Aufwand und Ertrag auf die verschiedenen Sektoren ist ungenau. Ende August 2005 war beispielsweise noch keine Verbuchung vom Geschäftsjahr 2005 im SAP-System erfasst. Diese Praxis kann nicht geduldet werden, und es wurde gefordert, die Buchhaltung regelmässig nachzuführen, damit die angemessene Verwaltung und die Budgetkontrolle sichergestellt sind. Die Dienststelle für Landwirtschaft wurde aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Finanzverwaltung (KFV) die finanziellen Bewegungen des Gutes Barges in das Inkasso- und Zahlungsverfahren des Staates aufzunehmen.

Der Einnahmenüberschuss in der Rechnung 2004 des **Gutes und der Kellerei Grand-Brûlé** in der Höhe von Fr. 102'000.00 c.r. beläuft sich in der Realität auf Fr. 143'000.00. Die Unterschätzung ist vor allem auf einen Fehler bei der Formel, der in der zusammenfassenden Tabelle der Lagerbestände festgestellt wurde, und die doppelte Verbuchung der Beiträge für Familienzulagen der landwirtschaftlichen Angestellten zurückzuführen. Angesichts der Abweichungen, die bei der Behandlung der Haushaltzulagen zwischen den landwirtschaftlichen Angestellten von Grand-Brûlé und denjenigen der kantonalen Landwirtschaftsschule festgestellt wurden, haben wir den Rechtsdienst der Finanzen und des Personals eingeschaltet, der zurzeit dieses Dossier behandelt.

Bei unserem Audit der Buchhaltungsverfahren und der internen Kontrollen bei der **Dienststelle für Vermessung** mussten wir feststellen, dass in den Staatsrechnungen 2003, 2004 und 2005 sämtlicher Aufwand von Fr. 1.3 Mio. für die photogrammetrischen Flüge und die Orthophotos im Zusammenhang mit den Vermessungslosen der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LNF) falsch verbucht wurde, da 69,4% dieses Aufwands zu Lasten des Bundes und 25,7% zu Lasten der Gemeinden gehen. Ausserdem wurden diese Kosten fälschlicherweise unter Betriebsaufwand des Staates verbucht, während dem die Ausgaben im Zusammenhang mit den Vermessungslosen von ihrer Natur her immer als Investitionssubventionen betrachtet wurden. Um diese Situation zu bereinigen, insbesondere dem Fehlen von Fr. 1,24 Mio. Debitoren in den Aktiven der Bilanz, haben wir von der Dienststelle verlangt, in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Finanzverwaltung beim Rechnungsabschluss 2005 die nötigen Korrekturen zu verbuchen.

Unter Berücksichtigung dieser bedeutenden Korrektur konnten wir die Richtigkeit der Rechnung 2005 der Dienststelle für Vermessung bestätigen. Wir mussten jedoch eine Einschränkung zur Rechnung der Dienststelle anbringen, weil es eine zurzeit unerklärte Differenz zwischen der Buchhaltung der Dienststelle und den Listen aus dem Controlling-Programm des Bundes gibt. Das Konto, das der globalen Verbuchung der Überweisungen des Bundes dient, weist einen Fehlbetrag von Fr. 80'000.00 gegenüber den zusammenfassenden Listen über die Überweisungen von Akontozahlungen des Bundes an den Kanton auf. Der Saldo dieses Kontos (Fr. 34.3 Mio. am 31. Dezember 2005) muss mit einem Inventar der vom Bund einkassierten Beträge pro Los und pro Gemeinde belegt werden.

Im Verhältnis zu den früheren Jahren konnte 2005 eine Verbesserung bei der Buchhaltung der Dienststelle festgestellt werden; sie ist insbesondere auf die Verwendung der automatischen Übernahmedatei für die Buchungen, die von der Kantonalen Finanzverwaltung entwickelt wurde, zurückzuführen. Ausserdem wurden die Verpflichtungskredite am 31. Dezember 2005 zum ersten Mal nachgeführt. Trotz dieser Verbesserung konnten die Mängel der früheren Jahre, die aktuell bleiben, nicht korrigiert werden. Ausserdem ist die administrative und finanzielle Verwaltung der Vermessungslose, für die die beiden Adjunkten der Dienststelle zuständig sind, noch immer nicht genügend. Die Verbesserung der internen Kontrollen setzt voraus, dass sich alle Mitarbeiter der Dienststelle, die administrativ oder buchhalterisch Vermessungsdossiers behandeln, einsetzen.

Wir haben verschiedene Empfehlungen formuliert, um die Verwaltung dieses Bereichs zu verbessern. Nach den Fehlern bei der Verbuchung in den vorhergehenden Geschäftsjahren haben wir von der Dienststelle verlangt, dass für die 450 laufenden Vermessungslose die Übereinstimmung zwischen den Saldi der Buchhaltung und den Saldi gemäss Vermessungsdossiers kontrolliert und in allen Ordnern der Vermessungslose eine Rubrik geschaffen wird, um diese Kontrolle zu dokumentieren. Wir haben auch vorgeschlagen, die Vergabebeschlüsse des Staatsrats zu ändern, in dem diese die Gesamtkosten der Offerte des Geometers und nicht nur die subventionierten Kosten enthalten. Ausserdem müsste der Beschluss mit einem Verpflichtungskredit des Kantons für alle Kosten und mit der Aufteilung der Kosten für die Vermarktung und die Vermessung zwischen den Subventionspartnern (Bund, Kanton, Gemeinden) vervollständigt werden.

Am 31. Dezember 2005 finanziert der Kanton zinslos Vermessungskosten zu Lasten der Gemeinden in einem Betrag von Fr. 8,5 Mio., da die gegenwärtige Praxis der Dienststelle darin besteht, dass der Anteil der Gemeinden erst nach Abschluss der Vermessung nach der Abnahme durch den Bund in Rechnung gestellt wird, das heisst 5 bis 10 Jahre nach dem Beginn der Arbeiten. Die Rechnungsstellung von Akontozahlungen der Gemeinden je nach dem Fortschritt der Arbeiten, die im kantonalen Gesetzesentwurf über die amtliche Vermessung vorgesehen ist (der Entwurf wird gegenwärtig im Parlament behandelt), muss unbedingt eingeführt werden, damit in den Buchhaltungen der Gemeinden das Jährlichkeitsprinzip beachtet wird und die Gemeinden regelmässig die Kosten übernehmen können und damit die gegenwärtige Vorfinanzierung durch den Kanton vermindert wird. In der Zwischenzeit haben wir die Dienststelle aufgefordert, jeder Gemeinde einen Stand der dem Kanton am 31. Dezember 2005 geschuldeten Beträge abzugeben, denn diese sind gegenwärtig nicht über die Beträge informiert, die der Kanton für sie vorfinanziert.

Ende 2005 übersteigen die vom Bund zur Zahlung seines Anteils an den Kanton geleisteten Akontozahlungen die Zahlungen, die der Kanton den Geometern auf die Rechnung des Bundes überweist, um Fr. 7,4 Mio. Dieser Betrag widerspiegelt den Rückstand auf die Planung, da der Bund seine Akontozahlungen auf Grund des voraussichtlichen Fortschritts der Vermessungslose überweist. Der Bund betrachtet 66 Vermessungslose am 31. Dezember 2005 als verspätet und hat die Subventionen nicht überwiesen, die 2004 und 2005 für die 38 Vermessungslose vorgesehen waren, deren Arbeiten vor 1998 begannen und die er seit mehreren Jahren zur Abnahme anfordert.

Wir haben das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um die festgestellten bedeutenden Mängel bei der Verwaltung und der Kontrolle der Dossiers zu beheben und sobald wie möglich unsere Empfehlungen umzusetzen. Dazu haben wir dem Departement angesichts der Tatsache, dass die Dienststelle die Vermessungslose finanziell und buchhalterisch immer noch nicht im Griff hat, empfohlen, eine Reorganisation der Dienststelle für Vermessung zu prüfen. So sollte die Dienststelle über eine qualifizierte Person verfügen, die fähig ist, Aufgaben der Buchhaltungskontrolle und der administrativen Betreuung der Dossiers wahrzunehmen. Wir haben das Departement ebenfalls aufgefordert zu verlangen, dass die in den Werkverträgen vorgesehene Konventionalstrafe in Rechnung gestellt wird, wenn der Geometer die festgelegten Fristen nicht einhält.

Im März 2006 richtete der Chef der **Kantonalen Steuerverwaltung** ein Schreiben an den Staatsrat; es betraf das Geometerkonsortium «les 3 Dranses», das mit der Vermessung des Perimeters 2 der landwirtschaftlichen Nutzflächen LNF beauftragt ist. In diesem Brief steht, dass *«die kantonale Dienststelle für Vermessung gemäss erhaltenen Erläuterungen regelmässig Vorschüsse überweise, damit die Subventionen des Bundes eingefordert werden könnten, die aber in keinem Zusammenhang zum Fortschritt der Arbeiten stünden»*. Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung hat sofort das kantonale Finanzinspektorat beauftragt, dieses Dossier zur raschen Stellungnahme zu prüfen.

Wir haben festgestellt, dass die Vorschüsse, die die **Dienststelle für Vermessung** dem Konsortium «les 3 Dranses» überweist, auf der Grundlage von Gesuchen um Akontozahlungen gemacht werden; diese Gesuche werden vom verantwortlichen Geometer des Konsortiums erstellt. Dabei werden Tabellen, in denen der Fortschritt der Arbeiten pro Gemeinde dargestellt wird, beigelegt. Die Akontozahlungen werden auf der Grundlage einer linearen Kostenverteilung über die Dauer des Vertrags in Rechnung gestellt. Ausserdem sind die Überweisungen der Bundessubventionen nicht von den Akontozahlungen abhängig, die der Kanton den Geometern entrichtet. Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass die Tatsachen, die dem Staatsrat von der Kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis gebracht wurden, unbegründet und ungenau sind.

Der Zweifel über die Dienststelle für Vermessung und die bereits vorhandenen rechtlichen Auswirkungen zwangen uns, in Erinnerung zu rufen, dass jede Information über eine allfällige Straftat, die dem zuständigen Richter und dem Staatsrat mitgeteilt werden muss, sich auf Tatsachen und nicht auf Vermutungen stützen muss. Die Kantonale Steuerverwaltung hat sich Vermutungen zu Eigen gemacht und deren Wahrheitsgehalt nicht geprüft, obwohl sie alle Mittel dazu gehabt hätte. Indem sie diese Art der Anzeige wählte, hat die Steuerverwaltung wahrscheinlich die Auswirkungen eines solchen Vorgehens nicht ermessen.

Die Buchhaltungen 2004 der **Grundbuchämter** wurden überprüft und wir konnten deren Richtigkeit bestätigen. Aufgrund der Feststellungen zu den verschiedenen Verfahren für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Abgaben und Gebühren wurden den Grundbuchämtern, die bereits auf SAP umgestellt haben, entsprechende Weisungen übermittelt. Im Verlauf des Jahres 2005 haben die Ämter Monthey, Siders und Brig ihre Finanzverwaltung auf SAP umgestellt.

Infolge des Beschlusses der Vorsteher der Grundbuchämter, kein Stempelpapier mehr zu verwenden, haben wir den Departementsvorsteher darauf aufmerksam gemacht, dass für diesen Beschluss unserer Meinung nach weder die Vorsteher der Grundbuchämter noch der Departementsvorsteher zuständig sind, sondern dass dies eine Änderung der gesetzlichen Grundlage durch das Parlament bedingt. Der Beschluss, die geltende Praxis zu ändern, führt für den Staat zu einem Einnahmenverlust von jährlich über Fr. 300'000.00. Der Departementsvorsteher hat uns geantwortet, dass er dem Staatsrat eine Totalrevision des Stempelgesetzes (StempG) beantragen werde. Am 12. April 2006 hat der Staatsrat entschieden, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen, ihm einen Vorentwurf zur Totalrevision des Stempelgesetzes vorzulegen.

2.7. Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)

Aufgrund kantonaler und eidgenössischer Bestimmungen führen wir bei der **Sektion Nationalstrassen der Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB)** Kontrollen durch.

Im Sinne der Weisungen von August 2003 von Bundesrat Moritz Leuenberger haben wir mit Unterstützung eines externen Experten (Tessiner Ingenieur) eine technische Expertise über die Tiefbauarbeiten (Fr. 46.4 Mio.) beim **Hubil-Tunnel, realisiert durch die Sektion Nationalstrassen Unterwallis**, durchgeführt. Das genannte Bauwerk befindet sich auf der neuen T9 zwischen Siders und Leuk. Unser Experte weist auf eine einfache und rationelle Baustellenorganisation hin, stellt aber fest, dass die grundsätzliche Ungenauigkeit der beschreibenden Kostenvoranschläge, also eine eindeutige Schwäche des Projekts schon bei der Ausschreibung, die Tiefbauarbeiten stark beeinflusst hat. So haben die Vertreter des Bauherrn Regeln definiert, die von der SIA-Norm 198 (unterirdische Arbeiten) abweichen. Deshalb blieb die von den Nationalstrassen wahrgenommene Arbeitsleitung in den stark zu kritisierenden Regeln, die dem Vertrag zugrunde lagen, gefangen. Der Experte macht auf die «sehr subtile Spekulation» in der Eingabe des Auftragnehmers aufmerksam; dieser hat keine Positionen im Kapitel über «den Fortschritt der Arbeiten im befestigten Gelände» geliefert, wie das den beruflichen Normen entsprochen hätte. Laut dem Experten hätte diese Offerte ausgeschlossen werden müssen, obwohl sie billiger war. Der Experte hat auch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Fortschritt der Arbeiten viel einfacher und rascher war als vorgesehen, während die Schlusskosten um 25% über den ursprünglichen Zahlen des Vergabevertrags über Fr. 37,1 Mio. liegen. Der von uns beauftragte Ingenieur erklärt einen Teil dieser Erhöhung (Fr. 2 Mio.) mit dem Hinzufügen von unvorhergesehenen Notausgängen. Die DSFB weist auf andere Drittereignisse und Änderungen bei der Wahl des Ausführungsmodus hin.

In der Stellungnahme zum Expertenbericht unterstreicht die DSFB, dass weder die Baustellenleitung noch das Management der «äusseren» Ereignisse kritisiert wurden; sie gibt an, dass sie die Bemerkungen zur Vorbereitung der Ausschreibungsdokumente und zur Prüfung der Offerten, die die Grundlage für eine zufrieden stellende Ausführung des Werkvertrags darstellen, berücksichtigen muss. Man muss insbesondere eine längere Frist für die Verfassung der Ausschreibungen vorsehen und die Ingenieurbüros für diesen Punkt sensibilisieren. Dieser letzte Teil wurde im geprüften Dossier konkretisiert, denn in den Büros der Nationalstrassen wurde eine Arbeitssitzung mit den Vertretern der Ingenieurgruppen, die vom Bauwerk betroffen sind, abgehalten; an dieser Sitzung haben wir auf Verlangen der DSFB zusammen mit unserem Experten teilgenommen.

Auf der Grundlage der Erwägungen unseres Experten haben wir die DSFB aufgefordert, speziell auf folgende Punkte zu achten: die Qualität der eingereichten Projekte, die Ausschreibung von Arbeiten auf der Grundlage eines vollständigen Projekts, die Ankündigung von Ungenauigkeiten, die im Verlauf des Mandats entdeckt werden, und ihre sofortige Behandlung, die Anforderung an eine angemessene Dokumentation bei vertraglichen Änderungen, eine aktive und ständige Verwaltung, mit der die Entscheide der zuständigen Behörden vor der Realisierung der Arbeiten eingeholt werden können.

Im Bericht vom 8. September 2005 forderte die **Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates** von uns, dass wir «**eine breite Prüfung der Vergaben bei den Nationalstrassen sicherstellen**». Eine Rückfrage bei der genannten Kommission ergab, dass der Auftrag darin besteht, die Verpflichtungen über Fr. 5'000.00, die 2005 realisiert wurden, zu prüfen. Das betrifft 350 Entscheide über fast Fr. 95 Mio. Diese Kontrolle wird gegenwärtig ausgeführt.

Die Kontrolle über die Betriebsabrechnung 2004 des **laufenden Unterhalts der Nationalstrassen** führte zum Schluss, dass die Kostenrechnung mit den Elementen der Finanzbuchhaltung übereinstimmt und die Abrechnung, die zur Festlegung der Bundessubvention dient, richtig ist.

Im Rahmen des Abschlusses der Staatsrechnung 2005 wurden wir vom Departementsvorsteher des DVBU und vom Chef der Dienststelle für Strassen und Flussbau (DSFB) am Abend des 9. März 2006 kontaktiert. Es ging darum, dass in der Rechnung 2004 der Nationalstrassen möglicherweise vorzeitig Arbeiten verbucht wurden, die wahrscheinlich erst 2005 ausgeführt wurden. Diese Elemente betreffen abgerechnete Tiefbauarbeiten für den **Riedbergtunnel**. Nachdem wir rasch 15 Bundesordner über die Baustellenleitung geprüft hatten, stellten wir fest, dass der Verantwortliche der **Sektion Nationalstrassen des Oberwallis** (der bei der Sitzung vom 10. März 2006 unter der Leitung des Vorstehers des DVBU und in Anwesenheit des Chefs des DSFB sowie des Chefs des FI darauf hingewiesen hat, dass er das Vorgehen beschlossen hatte) **und weitere Personen mit ihrer Unterschrift falsche Dokumente** bei den Situationsabrechnungen, die dem Staat zur Zahlung vorgelegt wurden, und bei den Dokumenten, mit denen die Grundlage für den Zahlungsauftrag für das Los 5516 des Riedbergtunnels gerechtfertigt werden sollte, ausgestellt haben. Mit diesem Vorgehen kam das Unternehmenskonsortium ARGE WADEG Riedbergtunnel ungerechtfertigterweise in den Genuss von Zahlungen in der Grössenordnung von Fr. 13 Mio, die im September und im Oktober 2004 ohne Zusammenhang mit den ausgeführten Leistungen angeordnet wurden. Allein bei der Position «003: Realisierung des Tunnels» erscheint ein abgerechneter Überschuss von Fr. 11,7 Mio. an diesem Datum, obwohl die Realisierung des Tunnels gemäss dem Protokoll über den Arbeitsfortschritt erst am 2. November 2004 begann. Die Zahlungsaufträge vom September und vom Oktober 2004 stützen sich auf Ausmasse, die von einem Vertreter des Unternehmenskonsortiums und von einem Vertreter der Nationalstrassen des Oberwallis unterzeichnet wurden. Die Visas der drei Mitarbeiter der Nationalstrassen des Oberwallis, d. h. der Bauführer, der Verantwortliche des Abschnitts und der Sektionschef, bestätigen die materielle Richtigkeit für die Zahlung der vorgelegten Beträge. Diese wurden mit der Kollektivunterschrift zu Zweien der Mitarbeiter der zentralen Dienste der Nationalstrassen des französischsprachigen Wallis, unter anderem mit derjenigen des verantwortlichen Ingenieurs der Piloteinheit, freigegeben. Der Grund, der vom Chef der Sektion Nationalstrassen des Oberwallis zur Rechtfertigung seines Vorgehens angegeben wurde, nämlich die Ausschöpfung der verfügbaren Budgetkredite beim Abschluss der Rechnung 2004, kann auf keinen Fall die Zahlungsaufträge vom 3. September 2004 und vom 22. und vom 26. Oktober 2004, die um Fr. 13 Mio. über den ausgeführten Leistungen liegen, rechtfertigen, umso mehr als die DSFB im November 2004 ein Gesuch um einen Zusatzkredit in der Höhe von Fr. 12 Mio. an das ASTRA richtete. Ausgehend von einem mittleren Zinssatz für das Fremdkapital des Staates Wallis (3,6%) entsprechen diese ungeschuldeten Vorschüsse Kosten in der Grössenordnung von Fr. 400'000.00 zum Schaden der öffentlichen Hand (Bund und Staat Wallis) und zu Gunsten des Konsortiums, bei dem der tatsächliche Gewinn nicht festgelegt werden kann, ohne die schlussendliche Verwendung dieser Zahlungen zu kennen.

Angesichts unserer Feststellungen und auf Grund von Artikel 50 Abs. 6 FHG, wonach unsere Dienststelle bei möglicherweise strafbaren Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden, unverzüglich dem zuständigen Richter, dem Staatsrat und die Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission Meldung erstattet, **haben wir unseren Bericht** am 14. März 2006 beim **Untersuchungsrichter eingereicht** und es ihm überlassen, über die Fortsetzung aufgrund unserer Informationen zu befinden.

Wir haben auch den Vorsteher des DVBU und den Staatsrat aufgefordert, alle Vorkehrungen zu ergreifen, die sie für diese Baustelle als erforderlich erachten, und es diesen Instanzen überlassen, über die zu treffenden Konsequenzen betreffend das Funktionieren der Sektion Nationalstrassen Oberwallis zu entscheiden.

Wir haben den Staatsrat und alle anderen Adressaten unseres Berichts informiert über die technischen und administrativen Kontrollen, die wir zusammen mit einem Experten durchführen wollen, um vollständige Klarheit über die Verwaltung der Baustelle Riedberg und über andere bedeutende Baustellen wie den Tagbautunnel Turtmann, den Sondierstollen Visp und die Lüftungsgalerie Eycholz zu schaffen.

Die Rechnungen der **verwalteten Seilbahnen**, die von der **Dienststelle für Verkehr** geführt werden, wurden vom Bundesamt für Verkehr genehmigt. Im Rahmen unserer Revision bei 6 verwalteten Seilbahnen haben wir festgestellt, dass sich die kumulierten Verluste seit dem 1. Januar 1999 auf Fr. 428'000.00 belaufen.

Infolge unserer Bemerkungen zu diesem Wert, der in den Aktiven der Bilanz unter Vorschuss für Spezialfinanzierungen verbucht wurde, was einem Nullwert entspricht, hat uns der Vorsteher des DVBU geantwortet, dass es richtig ist, die geltende rechtliche Ordnung beizubehalten, das heisst der Betrieb durch den Kanton, wobei das Eigentum ausgeschlossen ist. Zudem würden von der Dienststelle für Verkehr Schritte unternommen werden, um die Verluste mit den Gewinnen der kommenden Jahre auszugleichen. 2004 haben die 6 verwalteten Seilbahnen insgesamt einen Gewinn nach Subventionierung in der Höhe von Fr. 55'000.00 ausgewiesen, obwohl sie eine Rechnung über Fr. 71'000.00 übernommen haben, die die Rechnung 2003 hätte belasten sollen. Einzeln gesehen erreichen aber zwei verwaltete Seilbahnen das finanzielle Gleichgewicht nicht. Bei der Seilbahn Gampel-Jeizinen (LGJ), die seit Juni 2001 nicht mehr vom Bund subventioniert wird, erwarten wir, dass die Dienststelle für Verkehr konkretere Rationalisierungsmassnahmen ergreift, um den jährlichen Beitrag des Staates auf die Höhen, die vom Staatsrat im Februar 2001 festgelegt wurden, zu beschränken.

Der **Verein Montagne 2002**, der in der Schweiz zur Förderung des internationalen Jahres der Berge 2002 gegründet wurde, hat bis 2005 alle in den Statuten vorgesehenen Projekte realisiert. Bei unserer Kontrolle konnten wir die Richtigkeit der Rechnung und die Verwendung der Subventionen gemäss den Zielen, die in den Statuten des Vereins festgelegt wurden, feststellen.

Wir haben die anfängliche Investitionssubvention in der Höhe von Fr. 5,4 Mio., die 2000 gewährt wurde, und den Zusatz in der Höhe von Fr. 1.0 Mio., der 2005 der **SATOM** im Rahmen der Ersetzung eines Ofens und der Turbine sowie des Baus einer Klärschlammverbrennungsanlage (Projekt SATAM 2003) gewährt wurden, kontrolliert. Dieses Projekt erhielt Subventionen der Kantone Wallis und Waadt. Deshalb wurde das Audit zusammen mit der Finanzkontrolle des Kantons Waadt durchgeführt. Die Verwaltung des Dossiers SATAM 2003 durch die **Dienststelle für Umweltschutz** (DUS) folgte nicht den gleichen Regeln wie bei den Kehrichtverbrennungsanlagen Gamsen und Uvrier. Es wurde keine Vergabe vom Staatsrat genehmigt. Deshalb kontrollierte die DUS die Realisierung der finanziellen Verpflichtungen dieses Projekts nicht, das auf Fr. 75 Mio. (ohne MWST) veranschlagt wurde und am Schluss Fr. 82,7 Mio. (exkl. MWST) kostete. Um den Betrag der Subvention zu bestimmen, hat sich die DUS ausserdem auf einen groben Voranschlag von Fr. 75 Mio., der vom Ingenieur des elektromechanischen Teils erstellt wurde, gestützt, anstatt von der SATOM ein fertiges Projekt mit einem genaueren und besser strukturierten allgemeinen Voranschlag zu verlangen, der alle Auftragnehmer, die beim Projekt mitarbeiten, berücksichtigt. Entgegen den vom Grossen Rat festgelegten Zahlungsterminen wurden die ersten beiden Akontozahlungen in der Höhe von Fr. 1,7 Mio. und von Fr. 1,9 Mio. bei einem Gesamtbetrag von Fr. 5,4 Mio. 11 Monate zu früh bezahlt. Die Nichtbeachtung dieser Fristen hat den Staat Wallis fast Fr. 70'000.00 an Zinsen gekostet. Es sei darauf hingewiesen, dass die 3. und letzte Tranche in der Höhe von Fr. 1,8 Mio. von der DUS am 8.01.2004 überwiesen wurde, obwohl noch nicht alle Rechnungen im Zusammenhang mit dem Projekt kontrolliert worden waren und die Dienststelle noch nicht im Besitz der Schlussabrechnung der Anlage war.

Auf Ersuchen der SATOM vom 24.11.2004 hat die DUS eine zusätzliche finanzielle Hilfe im Betrag von Fr. 1 Mio. gewährt, davon betrafen Fr. 458'180.00 die Subventionierung der Teuerungskosten des Projekts von Fr. 6,3 Mio., die von der Direktion der SATOM bestimmt wurden. Wenn man die Teuerung gemäss den Weisungen vom 30.03.1992 der Kantonalen Finanzverwaltung (vom Staatsrat am 08.04.1992 genehmigt) berechnet, kann die Teuerung nur auf den Betrag Fr. 2,675 Mio. gewährt werden. Auf dieser Grundlage, die im Übrigen vom Direktor der SATOM angenommen wurde, beträgt die Subvention Fr. 192'500.00, während diejenige, die von der DUS berücksichtigt wurde, Fr. 458'180.00 betrug. **Deshalb wurde die DUS beauftragt, Schritte zu unternehmen, um den zuviel bezahlten Teuerungsbetrag von Fr. 265'680.00 zurückzufordern.**

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Wallis eine um 2,93% höhere Subvention bezahlt hat als diejenige, die vom Kanton Waadt erwartet wird (32%). Die finanzielle Auswirkung dieser Abweichung bei den von unserem Kanton bezahlten Subventionen beträgt Fr. 497'000.00. Von diesem Betrag profitieren zu fast 59% die Waadtländer Gemeinden, da sich der Anteil der Walliser Gemeinden am Aktienkapital der SATOM auf ungefähr 41% beläuft. Der Anteil am Aktienkapital ist seit dem Datum des Entscheids des Grossen Rates (17.11.2000) und seit der Inbetriebnahme der neuen subventionierten Anlagen von 44,87% auf 41,13% gefallen, da vier neue Aktionäre, die 28 Waadtländer Gemeinden vertreten, am 01.07.2003 in die SATOM eingetreten sind.

Wenn man diese neue Verteilung berücksichtigt, müsste der Betrag der Subventionen, die unser Kanton der SATOM gewährt hat, um Fr. 492'876.00 vermindert werden. Die Modalitäten der finanziellen Beteiligungen der beiden Kantone wurden jedoch nicht vorher in einer Vereinbarung festgelegt. Es ist noch anzufügen, dass der Kanton Waadt noch nicht alle gesprochenen Subventionen in der Höhe von Fr. 6,075 Mio. bezahlt hat (der geschuldete Saldo beträgt Fr. 2,475 Mio.) und dass er noch immer nicht über das Gesuch um eine zusätzliche Subvention, das am 24.02.2005 von der SATOM an ihn gerichtet wurde, entschieden hat.

Wir sind der Meinung, dass die Realisierung von Projekten, die zwei oder mehr Kantone betreffen, vorgängig detailliert abgeklärt und dem Grossen Rat mit allen Informationen betreffend Subvention unterbreitet werden muss, um die hier aufgetretenen Schwierigkeiten zu verhindern. Zudem sind die Subventionsmodalitäten in den Kantonen Wallis und Waadt unterschiedlich.

Die Tatsache, dass der Chef der Dienststelle Mitglied des Verwaltungsrates der SATOM ist, erscheint fragwürdig. Er hat damit zwei Aufgaben, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Die fehlende Dossierführung lässt sich vielleicht mit dieser Feststellung erklären.

2.8. Informatikrevision

Die Informatikrevision der **Anwendung LORA** (logiciel pour la gestion des requérants d'asile), die von der **Dienststelle für Sozialwesen** (DSW) entwickelt wurde, wurde mit der Unterstützung der Firma PriceWaterhouseCoopers realisiert. Das Ziel bestand darin, den Stand dieses Informatikprojekts zu prüfen und die Risiken zu evaluieren. Es wurde eine gewisse Zahl von Schwierigkeiten, die teilweise auf die kleine bestehende Entwicklungsstruktur zurückzuführen sind, festgestellt: fehlende Methodik bei der Entwicklung, lückenhafte Dokumentation, Autonomie und fehlende Kommunikation mit der Dienststelle für Informatik, Mängel bei der Informatiksicherheit der Anwendung, keine Integration ins SAP-System.

Die Entwicklung der Anwendung LORA durch ein Informatikerteam der DSW ohne jegliche Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Informatik widerspricht dem Staatsratsbeschluss vom 8. April 1998. Darin wurde die Dienststelle für Informatik logischerweise beauftragt, dem Amt für Sozialhilfe die nötige Unterstützung bei der Entwicklung der Anwendung LORA zu bieten; dahinter stand das Bestreben um die Vereinheitlichung der verschiedenen Informatikanwendungen.

Die Feststellungen im Verlauf dieses Audits zeigen die Risiken im Zusammenhang mit der Dezentralisierung der Informatikkompetenzen ohne funktionelle Anbindung an Dienststelle für Informatik. Gemäss dem Staatsratsbeschluss muss das Projekt der Zusammenführung der Informatik, das auf Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates begonnen wurde, dazu führen, die Informatikkompetenzen bei der Dienststelle für Informatik zusammen zu führen.

Die DSW und die kantonale Dienststelle für Informatik werden beauftragt, die Bemerkungen zu behandeln und die Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Anwendung LORA Bestand hat. Die Zusammenarbeit ist fortzusetzen und zu intensivieren; jede neue finanzielle Anwendung der DSW ist ins SAP-System zu integrieren. Das Verfahren zur Zahlung der Gehälter und der Lieferanten im Asylbereich ist ebenfalls ins SAP zu integrieren.

Einige dieser Punkte wurden schon jetzt berücksichtigt und werden mindestens für die neuen Entwicklungen korrigiert. Wir haben festgestellt, dass eine Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Informatik geschaffen und beschlossen wurde, alle neuen finanziellen Anwendungen der DSW ins SAP zu integrieren. Die DSW hat auch zusammen mit der Dienststelle für Informatik und der Kantonalen Finanzverwaltung geprüft, welche Möglichkeiten bestehen, die Finanzverwaltung von LORA über Standardprozesse und -kontrollen ins SAP zu integrieren.

Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Neuenburg und der Verkauf dieser Anwendung an den Kanton Jura machten es möglich, die Kosten zwischen verschiedenen Partnern aufzuteilen und den Aufwand für den Kanton Wallis in Grenzen zu halten. Daraus ergibt sich aber eine Verantwortung gegenüber den anderen Kantonen, die man sicherstellen muss. Angesichts der beschränkten Informatikressourcen, über die der Kanton Wallis verfügt, muss unserer Meinung nach die Frage gestellt werden, wie weit sich dieser verpflichten soll, die Entwicklung und die Wartung dieser Art Anwendung zu übernehmen.

3 FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IN DEN GEMEINDEN

Auf Antrag des Präsidenten der **Gemeinde Chamoson** haben wir eine Kontrolle durchgeführt, die im Wesentlichen die Steuererhebung, das Steuerinkasso sowie die Verbuchung der IHG-Darlehen und der bezahlten Kantonsbeiträge betrifft. Während die Bearbeitung der Steuerschuldner in den letzten Jahren und insbesondere 2004 nicht mit der erforderlichen Konsequenz erfolgte, sind nun mit den Änderungen im Bereich der Gemeindeorganisation anfangs 2005 geeignete Massnahmen getroffen wurden, um das Steuerinkasso entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Ein vom Kanton gewährtes Darlehen wurde nicht in der Rubrik der Schulden der Gemeinde, sondern unter den Verpflichtung ausser Bilanz aufgeführt. Das mit der Kontrolle beauftragte Treuhandbüro hat ausserdem Aufgaben im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2004 ausgeführt. Wir haben die Verantwortlichen der Gemeinden angehalten, gemäss dem *Prinzip der Unabhängigkeit des Revisors* darauf zu achten, dass die Jahresabschlussarbeiten nicht mehr von der gleichen Instanz ausgeführt werden.

Im Juli 2004 hatte eine Immobilienfirma beim Staatsrat gegen den Beschluss der **Gemeinde Siders** bezüglich der **Grundgebühr für Kanalisation und Abfall 2004** Rekurs eingelegt. Im Dezember 2004 teilte uns die Dienststelle für innere Angelegenheiten mit, dass der Anwalt der Firma als Beweismittel ein Gutachten durch das kantonale Finanzinspektorat beantragt hatte. Unser Mandat bestand darin, auf einen Fragebogen zu antworten, der uns vom Beschwerdeführer vorgelegt wurde und der sich auf die Ausgaben bezog, die von der Gemeinde Siders unter den Rubriken Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung für die Geschäftsjahre 2001 bis 2003 aufgeführt worden waren. Wir haben uns insbesondere mit den Lohnkosten und Abschreibungen, die in diesen Rubriken erfasst waren, sowie mit den Finanzströmen und den statutarischen und vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Siders und der Abfallverbrennungsanlage sowie dem Klärwerk beschäftigt. Aufgrund unserer Stichproben konnten wir feststellen, dass alle in den Rubriken für die Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung aufgeführten Ausgaben für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004 korrekt waren.

Aufgrund einer Beschwerde eines Bürgers gegen die **Burgergemeinde Leukerbad** hat uns der Vorsteher des Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit beauftragt, die finanziellen Aspekte der Rügen bezüglich der Verwaltung der Bäder zu überprüfen. Unsere detaillierten Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Vorwürfe im Rahmen, in dem sie überprüft werden konnten, als unbegründet erwiesen.

3.1. Überprüfung der Umsetzung der Staatsratsbeschlüsse

Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Finanzplan auszuarbeiten, der Sanierungsmassnahmen im Falle eines Bilanzfehlbetrages im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes vorsieht (Art. 159). Gemäss Art. 80 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden legt der Staatsrat die jährliche Abschreibung des Bilanzfehlbetrages fest. In Anlehnung an Art. 77 der gleichen Verordnung obliegt die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das zuständige kantonale Departement beschlossenen Massnahmen dem Finanzinspektorat, es sei denn, spezielle Bestimmungen teilen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle zu.

Für das Berichtsjahr hat der Staatsrat Beschlüsse für acht Gemeinden gefasst (Ulrichen, Mörel, Eggerberg, Staldenried, Visperterminen, Erschmatt, St-Luc und Salins), die einen Bilanzfehlbetrag ausgewiesen haben. Der Staatsrat hat die Fälligkeitstermine für die Abschreibung dieses Fehlbetrags festgelegt, die sich bis in das Jahr 2014 erstrecken. Diese korrekte Umsetzung dieser Beschlüsse durch die Gemeinden werden wir aufgrund der eingereichten Jahresabrechnungen 2005 überprüfen.

3.2. Vom Finanzinspektorat erteilte Ermächtigungen zur Prüfung von Gemeinderechnungen

Art. 83 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 besagt, dass die Rechnung jährlich durch eine oder mehrere besonders befähigte Personen zu prüfen ist. In der Verordnung sind die verlangten Befähigungen definiert. In Art. 73 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden sind die Voraussetzungen, damit eine Person als Revisor tätig sein kann, wie folgt festgelegt: Buchstabe d dieses Artikels führt aus, dass die Treuhänder oder Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, angesichts ihrer früheren Tätigkeiten im Bereich der Prüfung von Gemeinderechnungen ausdrücklich durch das Finanzinspektorat als Revisoren der Rechnungen ermächtigt werden können.

Auf der Grundlage dieses Artikels haben wir für das Berichtsjahr zwei Personen als Revisoren der Gemeinderechnungen ermächtigt. Diese Ermächtigungen gelten für vier Jahre (bis zum 31.12.2008). Die ermächtigten Personen konnten Erfahrungen im Bereich der Prüfung von Gemeinderechnungen nachweisen.

4 KONTROLLE DER TOURISMUSTAXEN

Mandat

Artikel 47 des am 1.11.1996 in Kraft getretenen Gesetzes über den Tourismus besagt, dass die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der Tourismustaxen periodisch durch den Kanton überprüft werden. In diesem Artikel wurde auch der Staatsrat ermächtigt, die Kontrollinstanz zu bezeichnen. In Artikel 2 der Verordnung hat er das kantonale Finanzinspektorat als Kontrollinstanz ernannt. Wir haben dieses Mandat zwischen 1997 und 2001 bei allen betroffenen Beherbergern und Erhebungsorganen (Tourismusvereine oder lokale Tourismusbüros) durchgeführt.

Mit dem für den Tourismus zuständigen Departement wurde vereinbart, dass das Finanzinspektorat ab 2002 dieses Mandat nicht mehr systematisch bei allen Beherbergern ausführen wird. Die Überprüfung beschränkt sich vorwiegend auf Betriebe, bei denen in der ersten Kontrolle eine ungenügende Handhabung festgestellt wurde oder eine solche von den Erhebungsorganen (Tourismusvereinen) mitgeteilt wird. Es wurde ausserdem präzisiert, dass das Finanzinspektorat in Zukunft turnusgemäss alle 4 bis 5 Jahre eine Überprüfung aller Erhebungsorgane (Tourismusvereine und lokale Tourismusbüros) durchführen wird. Mit dieser Abgrenzung des Kontrollfeldes erfüllen wir unserer Ansicht nach das uns übertragene Mandat im Rahmen des Gesetzes über den Tourismus.

Im Jahr 2005 durchgeführte Kontrollen

Im Jahr 2005 erfolgte der zweite Kontrolldurchgang bei 27 Erhebungsorganen (dies betrifft 38 Gemeinden) und 80 Betrieben (Hotels, Agenturen, Gruppenwohnungen und Campings) auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde. Zusammenfassend können die Kontrollen wie folgt dargestellt werden:

Erhebungsorgan	Gemeinde	Kontrollierte Betriebe
Örtliches Büro in Vollèges	Vollèges	1
TV Agettes – Mayens de l'Ours	Les Agettes, Salins	0
TV Conthey – Vétroz - Ardon	Conthey, Vétroz, Ardon	3
TV Grône – Loye	Grône	1
TV Isérables	Isérables	1
TV Martinach	Martinach	4
TV Mayens-de-Sion	Vex	0
TV Riddes – LaTzoumaz	Riddes	3
TV Sembrancher	Sembrancher	1
TV Siders, Salgesch und Umgebung	Siders, Salgesch, Chippis, Miège, Venthône, Veyras	10
TV Sitten	Sitten	6
TV St-Léonard	St-Léonard, Sion	2
TV Thyon	Vex	1
TV Val des Dix	Hérémente	3
TV Vercorin	Chalais	7
TV Veysonnaz	Veysonnaz, Salins, Nendaz	2
TV Vissoie	Vissoie	0
TV Albinen	Albinen	5
TV Binntal	Binn-Ausserbinn*	1
TV Leuk	Leuk	7
TV Leukerbad	Leukerbad, Inden, Varen	14
TV Münster - Geschinen	Münster-Geschinen	1
Örtliches Büro in Niederwald	Niederwald	0
TV Stalden	Stalden	1
TV St. Niklaus	St-Niklaus	5
TV Unterbäch	Unterbäch	1
TV Visperterminen	Visperterminen	0
		80

* zwischenzeitlich zusammengeschlossen mit Ernen

4.1. Feststellungen

Kontrollen bei 80 Beherbergern

Nach unseren vorhergehenden Kontrollen haben wir bei den Beherbergern generell eine Verbesserung hinsichtlich der Führung in Bezug auf die Bestimmungen des Tourismusgesetzes festgestellt. Bei fast 58% der Betriebe wurde eine Verbesserung verzeichnet und ihre administrative Führung wird nicht mehr als ungenügend in Bezug auf das Gesetz über den Tourismus qualifiziert.

Die unten aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Kontrollen. Die Anzahl der Betriebe, die den Anforderungen des Gesetzes über den Tourismus entsprachen, sind in der Spalte "genügend" aufgeführt. Diejenigen, die sich bezüglich der Fristen, der Zahlungen und der Abrechnungen oder der Handhabung der angewendeten Tarife betreffend dem Alter der Gäste verbessern müssen, sind in der Spalte "zu verbessern" enthalten. Die Anzahl Betriebe, bei denen die administrative Führung hinsichtlich der Anforderungen des Tourismusgesetzes noch immer als ungenügend beurteilt wurde, ist in der Spalte "ungenügend" aufgeführt.

Erhebungsorgan	Beurteilung	genügend	zu verbessern	ungenügend
Örtliches Büro Vollèges				1
TV Conthey – Vétroz - Ardon			2	1
TV Grône – Loye			1	
TV Isérables	1			
TV Martinach	1		1	2
TV Riddes – LaTzoumaz			2	1
TV Sembrancher				1
TV Siders, Salgesch & Umgebung			6	4
TV Sitten	3		3	
TV St-Léonard	1			1
TV Thyon			1	
TV Val des Dix				3
TV Vercorin	1		4	2
TV Veysonnaz				2
TV Binntal				1
TV Münster-Geschinen			1	
TV St. Niklaus	1		3	1
TV Leukerbad	5		3	6
TV Leuk	1		3	3
TV Albinen	1		1	3
TV Stalden				1
TV Unterbäch				1
		15	31	34

Im Rahmen der bei den Beherbergern durchgeführten Kontrollen wurde festgestellt, dass für rund **16'550 Übernachtungen** von Erwachsenen die Taxen nicht abgerechnet wurden. Für die 17 betroffenen Tourismusvereine bedeutet dies einen zusätzlichen Betrag von **Fr. 23'400.00** an Kur- und Beherbergungstaxen.

Weiterhin haben wir 7 Betriebe aufgedeckt, die von ihren Gästen höhere Taxen einforderten, als der genehmigte Kurtaxentarif vorsieht. Gemäss den Angaben, die wir vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des für den Tourismus zuständigen Departements erhalten haben, darf der Beherbergungsbetrieb den vom Gast zu viel einkassierten Betrag nicht selber behalten. Sofern diese Betriebe nicht nachweisen können, dass sie jedem Gast den zu Unrecht einkassierten Betrag zurückerstattet haben, müssen sie den Betrag an den betroffenen Tourismusverein überweisen, damit dieser ihn im Sinne der gesetzlichen Vorschriften verwendet. Diese Differenzen beziehen sich auf einen Gesamtbetrag von ca. **Fr. 36'000.00**.

Kontrollen bei Tourismusvereinen

Im Allgemeinen konnten bei den 27 überprüften Erhebungsorganen gegenüber den früheren Kontrollen gewisse Verbesserungen festgestellt werden. Dennoch wurden alle aufgefordert, ihre Anstrengungen fortzuführen, um den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden. Es betrifft dies vorwiegend das Inkasso bei den Beherbergern und ihre Verpflichtungen gegenüber Wallis Tourismus.

Der Kantonale Dachverband wird infolge unseren Interventionen in diesem Jahr zusätzliche Einnahmen von mehr als Fr. 7'000.00 verzeichnen können. Davon entfallen rund Fr. 5'000.00 auf seinen Anteil an den Beherbergungstaxen im Zusammenhang mit den Nachforderungen auf die von den Beherbergern nicht deklarierten Übernachtungen. Weitere Fr. 2'000.00 entfallen auf die von Tourismusvereinen nicht deklarierten Übernachtungen.

Folgende Tourismusvereine wurden aufgefordert, bestimmte Praktiken bezüglich Tarife und Pauschalen anzupassen: **Les Agettes – Mayens de l'Ours, Grône-Loye, Isérables, Martinach, Mayens-de-Sion, Sembrancher, Siders-Salgesch und Umgebung, Sitten, Val des Dix, Vercorin, Veysonnaz, Vissoie, St. Niklaus, Stalden und Visperterminen.**

Wir haben auch auf die Praxis des **Tourismusvereins von Thyon** hingewiesen, der den Vermietungsagenturen ein „Rückvergütung“ von 1% auf die Kurtaxen gewährt (dies sind rund Fr. 2'300.00 für das Geschäftsjahr 2003/2004). Gemäss Bestätigung des zuständigen Rechtsdienstes des Departements haben wir diese Praxis, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstösst, angezeigt.

Die **Tourismusvereine von Agettes – Mayens de l'Ours, Mayens-de-Sion, St-Léonard, Münster – Geschinen, Leukerbad und das Tourismusbüro von Niederwald** wurden darauf aufmerksam gemacht, dass ein Teil der einkassierten Taxen nicht während des Geschäftsjahres verwendet, sondern kapitalisiert wurde.

Entsprechend dem Willen des Staatsrates vom 15.10.2003 haben wir die Gemeinden, auf deren Gebiet die kontrollierten Tourismusvereine tätig sind, aufgefordert, dem für den Tourismus zuständigen Departement mitzuteilen, welche Massnahmen sie treffen, um die Aufsicht über die Tourismusvereine wahrzunehmen.

Umsetzung des vom Staatsrat im Juli 2002 angenommenen Massnahmenplans

Es ist für den Bereich des Mittel- und Unterwallis festzuhalten, dass unsere Berichte zu einer prompten Intervention der Dienststelle für Wirtschaft und Tourismus führten. Diese Dienststelle ist für die Anwendung des Tourismusgesetzes und des vom Staatsrat am 5. Juli 2002 genehmigten Massnahmenplanes zur Durchsetzung des Gesetzes zuständig.

Anfang März 2006 hatte die genannte Dienststelle demzufolge alle unsere Kontrollberichte über das Mittel- und Unterwallis mittels einer Intervention in den Gemeinden, Erhebungsorganen und Beherbergungsbetrieben bearbeitet. In der Mehrheit der Fälle bestanden diese Interventionen in einer Erinnerung an die gesetzlichen Pflichten und in der Forderung nach der Umsetzung der Empfehlungen, die wir abgegeben hatten. Insgesamt 17 Beherbergungsbetriebe erhielten Strafmandate, von denen bislang 13 mit der entsprechenden Geldbusse belegt wurden.

Es ist ausserdem hervorzuheben, dass die Dienststelle für Wirtschaft und Tourismus unsere Kontrollberichte für den Bereich Oberwallis nicht mit der gleichen Dringlichkeit bearbeitet hat. So hatte zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes keiner der seit dem 1. Mai 2005 vorgelegten 8 Berichte eine Intervention der genannten Dienststelle nach sich gezogen. Eine Antwort auf unsere Anfrage an die Dienststelle, uns über den Stand der Bearbeitung unserer Berichte im Bereich Oberwallis zu informieren, ist bis dato noch nicht eingegangen. Auch wenn 2003 und 2004 verschiedenen kontrollierten Beherbergungsbetrieben Strafmandate zugestellt wurden, so wurde bis Mitte April 2006 doch nur in 3 Fällen aus dem Jahr 2003 eine Geldbusse verhängt. Das Gesetz über den Tourismus und die vom Staatsrat beschlossenen Massnahmen müssen aber einheitlich im Kanton umgesetzt werden.

Seit Beginn unserer Kontrollen wurden 51 Bussen (3 davon im Oberwallis) gemäss dem Gesetz über den Tourismus ausgesprochen; diese Bussen können gemäss dem genannten Gesetz bis zu maximal Fr. 5'000.00 betragen.

Dem Untersuchungsrichter zugestelltes Dossier

Bei der Kontrolle des **Tourismusvereins Vercorin** konnten wir feststellen, dass die Kurtaxen von September und Oktober 2004 eines Hotelbetriebs ordentlich vom Tourismusverein quittiert und handschriftlich ins Kassenbuch eingetragen waren, dass sie aber nicht in der Buchhaltung aufgeführt wurden. Dies hat uns dazu veranlasst, eine Überprüfung der Kassenbewegungen für das gesamte Jahr 2003/2004 durchzuführen. Diese Überprüfung hat Unregelmässigkeiten in einer Gesamthöhe von Fr. 4'200.00 ergeben. Daraufhin wurde am 4. Oktober 2005 eine Sitzung im Büro des Tourismusvereins von Vercorin einberufen, um die festgestellten Probleme zu klären. Bei dieser Gelegenheit hat der zuständige Mitarbeiter für die Finanzen, noch bevor ihm eine Frage gestellt wurde, spontan ausgesagt, er habe Gelder aus der Kasse des Büros für persönliche Zwecke entnommen. Er gab detailliert an, dass sich diese Unterschlagungen während der Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 auf einen Gesamtbetrag von ca. Fr. 4'000.00 jährlich beliefen, was der von uns für das Geschäftsjahr 2003/2004 festgestellten Summe entsprach. Der Mitarbeiter verpflichtete sich, die unterschlagenen Gelder zurückzuzahlen. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften betreffend unsere Kontrollen (Art. 50 Abs. 6 FHG) haben wir unverzüglich den Untersuchungsrichter des Zentralwallis informiert. Inzwischen hat uns der Präsident des Tourismusvereins Vercorin mitgeteilt, dass der betreffende Mitarbeiter den Tourismusverein mit einer Zahlung von Fr. 10'000.00 entschädigt hat. Die Höhe der Summe wurde im Einverständnis zwischen den Parteien festgelegt. Der Untersuchungsrichter wurde darüber informiert.

Tourismusförderungstaxen (TFT)

Zusätzlich zu den Kontrollen der Kurtaxe bei den Tourismusvereinen haben wir ebenfalls die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der TFT gemäss den Reglementen bei den **neun Gemeinden Chalais, St-Jean, Vissoie, Binn/Ausserbinn, Münster-Geschinen, Leukerbad, Varen und Niederwald** überprüft.

Unsere Kontrollen ergaben, dass die Veranlagungen nicht von den entsprechenden Gemeinderäten validiert wurden. Die diesbezüglichen Finanzinformationen sind darüber hinaus nicht vollständig in die Gemeinderechnungen von Chalais und Vissoie übertragen worden.

Die Vollständigkeit des Inkassos ist derzeit in **Chalais** und **Leukerbad** nicht gewährleistet. In Chalais wurde die TFT 2004 mit fast einem Jahr Verspätung erhoben. Diese Verspätung verschiebt sich weiter auf die für den Tourismusverein bestimmten Zahlungen. In Leukerbad wurde die TFT bei gewissen Kategorien von Taxpflichtigen nicht erhoben. Dies betrifft Personen, die nebenberuflich im Bereich der Vermietung von Wohnungen und im Hausmeisterdienst tätig sind.

Die Gemeinde **St-Jean** beruft sich auf ein modifiziertes kommunales Reglement, das weder von der Urversammlung genehmigt noch vom Staatsrat homologiert ist. Die TFT 2004 wurde bei den Vermietern mit fast einem Jahr Verspätung einkassiert.

Bei der Gemeinde **Vissoie** wurden verschiedene Fehler bei der Festsetzung der Taxe festgestellt. Die Zahlung der Beträge an den Tourismusverein erfolgte mit Verspätung. Fr. 36'000.00 der TFT 2000-2004 waren bis zum 15. Juli 2005 immer noch nicht an den Tourismusverein bezahlt worden.

Nach den vorliegenden Informationen wurde in den Gemeinden **Vissoie, St-Jean, Binn** und **Leukerbad** die TFT dazu benutzt, andere Ausgaben als jene der Tourismusförderung zu begleichen, sei es um das Defizit des Tourismusvereins auszugleichen oder um die Finanzierungslücke im Bereich der Animation und Information zu decken.

5 ÜBRIGE MANDATE

5.1. Unwetter 2000 – Kontrollen bei 19 Gemeinden

Aufgrund unseres Berichtes vom 23. März 2005 betreffend die Analyse der von der Gemeinde Mörel erhaltenen Spenden im Rahmen der Unwetter 2000 und des Briefes vom 31. März 2005 des Direktors der Glückskette beauftragte uns der Staatsrat, Kontrollen in Bezug auf die von den Gemeinden erhaltenen Direktspenden und die Beiträge der Glückskette durchzuführen. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die Spenden entsprechend dem Willen der Spender eingesetzt wurden.

Mit der Direktion der Glückskette haben wir die Modalitäten der Zusammenarbeit formalisiert und die Auswahl der zu kontrollierenden Gemeinden festgelegt, da eine Überprüfung aller Gemeinden als unverhältnismässig erschien.

So haben wir uns auf jene Liste bezogen, die die Arbeitsgruppe « Unwetter 2000 » unter dem Titel « *Inventar der Spenden und Versicherungsleistungen an geschädigte Gemeinden* » führte, und haben jene Gemeinden berücksichtigt, bei denen die Spenden und Versicherungsleistungen nicht vollständig in den Schlussabrechnungen für die Berechnung der Restkosten in Abzug gebracht wurden. Es handelte sich dabei um folgende 19 Gemeinden:

Baltschieder	Martinach	Riddes	Visp
Bratsch	Martigny-Combe	Saas Balen	Vollèges
Embd	Nendaz	Saillon	Zermatt
Fully	Niedergesteln	Simplon	Zwischbergen (Gondo)
Grengiols	Orsières	Stalden	

Der Betrag der Vorfinanzierung dieser 19 Gemeinden entspricht 45% der gesamten vom Kanton vorfinanzierten Kosten. Auf die übrigen 143 Gemeinden entfallen somit 55%.

Es sei daran erinnert, dass der Kanton Wallis sämtliche Kosten betreffend die Unwetter vom Oktober 2000 für dringliche Arbeiten und für die Wiederherstellung, die bis zum 31. Dezember 2001 zur Zahlung vorgelegt wurden, vorfinanziert hat. Nach der Kontrolle durch die entsprechende Gemeindeverwaltung und durch die zuständigen technischen Dienststellen beim Kanton wurden 13'000 Rechnungen für mehr als Fr. 230 Millionen über das ordentliche Zahlungsverfahren des Kantons Wallis bezahlt. Am 23. Oktober 2003 übermittelte die Arbeitsgruppe « Unwetter 2000 » allen Gemeindeverwaltungen die Schlussabrechnung über die Kosten für die Behebung der Unwetterschäden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wir bei unseren Kontrollen keine Unregelmässigkeiten oder wesentliche Fehler bei der Behandlung der im Rahmen der Unwetter erhaltenen Spenden und Leistungen Dritter festgestellt haben. Aufgrund von umfassenden Kontrollen in den 19 Gemeinden konnten wir auf eine dem Spenderwillen entsprechende korrekte Verwendung der Spenden schliessen. Unsere Prüfung führte im Weiteren zur Feststellung, dass die Kosten, die mittels nicht abgezogener Direktspenden finanziert wurden, nicht durch den Kanton vorfinanziert und hierfür auch keine Beiträge der Glückskette bezogen wurden.

Bei der Gemeinde **Zwischbergen (Gondo)**, die von den Unwettern 2000 am stärksten betroffen war, lag bei unserer Kontrolle die definitive Schlussabrechnung mit der Glückskette noch nicht vor. Die von uns dargelegten Sachverhalte ermöglichten es der Glückskette, die zu Lasten der Gemeinde anfallenden Restkosten zu beurteilen und festzulegen.

Die Kontrolle bei der Gemeinde **Baltschieder** ergab, dass zwei Versicherungsgesellschaften ihre Leistungen von Fr. 22'724.00 bzw. Fr. 9'386.00 nicht an den Kanton überwiesen hatten. Angesprochen auf diese Feststellung, sind die zwei Gesellschaften ihren Verpflichtungen nachgekommen und 95% dieser Beträge wurden an die Glückskette zurückerstattet. Unsere Überprüfungen ergaben ebenfalls, dass die Verwendung zweier Fonds im Betrage von insgesamt Fr. 302'000.00 noch hängig war: Die Coop Patenschaft hatte die Verwendung von Fr. 150'000.00 und die Glückskette jene von Fr. 152'000.00 noch zu validieren.

Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde **Stalden** dem Kanton Spenden in der Höhe von Fr. 500'000.00 nicht gemeldet hatte. Die Gemeinde begründete dies mit dem Hinweis auf die Bestätigung der Spender damit, dass sie diese Gelder für die Realisierung des nicht durch die Unwetter betroffenen Wasserreservoirs « Illas » erhalten habe. Die Arbeiten am Reservoir wurden nicht durch den Kanton vorfinanziert. Dadurch hat die Glückskette auch keine diesbezüglichen Kosten übernommen. Die Abrechnung dieses Werkes zeigt, dass der Gemeinde Restkosten von Fr. 135'000.00 für das Reservoir blieben.

Da die Zustimmung der Spender vorlag, konnte die Glückskette die Verwendung dieser Direktspenden akzeptieren. Es ist dennoch festzuhalten, dass die Direktiven in Bezug auf die Meldung aller Spenden nicht eingehalten wurden und dadurch die notwendige Transparenz nicht gegeben war.

Im Anschluss an unsere Kontrolle beschloss der Gemeinderat von **Embd**, der Glückskette Fr. 39'000.00 zu überweisen. Hierbei handelte es sich um den zur Deckung privater Schäden reservierten Betrag, für den keine Ansprüche mehr vorlagen.

Die Kontrolle bei der Gemeinde **Nendaz** ergab, dass die Kosten für die Behebung der Unwetterschäden der ARA von Bieudron, an der die Gemeinden Nendaz, Ardon, Sitten (Camping les Iles) und Veysonnaz angeschlossen sind, nicht durch die interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Glückskette abgerechnet wurden. Die Gemeinde hatte dieser Arbeitsgruppe die dringend ausgeführten Arbeiten sowie eine Kostenschätzung für die Wiederherstellung der ARA gemeldet. Die Gemeinde stellte die Rechnungen zwar dem Zentrum für Verwaltungsmanagement zu, diese Stelle retournierte sie aber wieder an die Gemeinde. Aus der Inventarliste der interdepartementalen Arbeitsgruppe über erhaltene Spenden und Versicherungsbeiträge geht Folgendes hervor: « *Nendaz: Versicherungsleistung Fr. 1'120'000.00; Bemerkung: ARA von Bieudron: separate Abrechnung* ». Somit wurden diese Kosten nicht vom Kanton vorfinanziert und bildeten nicht Gegenstand einer Kostenbeteiligung der Glückskette.

Nach einer Intervention der Gemeinde bei der Glückskette hat diese aufgrund der vorliegenden Teilunterlagen einen Beitrag von Fr. 1.23 Millionen für die ARA gewährt (Wiederaufbau und Erweiterung).

Da in der Zwischenzeit die Erweiterung der ARA beschlossen und der entsprechende Dekretsentwurf im Juli 2005 vom Staatrat dem Parlament überwiesen wurde, konsultierten wir die Dienststelle für Umweltschutz, um den Kostenanteil betreffend die Unwetterschäden und jenen für die Erweiterung zu ermitteln. Die Analyse ergab, dass nach Abzug der Versicherungsleistungen von Fr. 1.72 Millionen und des Beitrags der Glückskette von Fr. 1.23 Millionen der Gemeinde Restkosten im Zusammenhang mit den Unwettern von Fr. 2.49 Millionen verblieben.

Aufgrund dieses Sachverhalts haben wir die Glückskette eingeladen, das Dossier erneut zu überprüfen und bei der Beurteilung die nun vorliegenden Elemente zu berücksichtigen. Die Glückskette beauftragte danach den Verantwortlichen beim Roten Kreuz mit der Analyse des Dossiers, worauf dieser die Gemeindeverantwortlichen vor Ort in Nendaz traf. Aufgrund dieser erneuten Überprüfung beschloss die Glückskette, der Gemeinde Nendaz einen zusätzlichen Betrag von Fr. 2.3 Millionen zu gewähren. Damit übernahm die Glückskette 95% der Kosten entsprechend den gleichen Bestimmungen, welche bei der Behandlung der Unwetter-Schlussabrechnungen massgebend waren.

Aus der Überprüfung bei der Gemeinde **Zermatt** resultierte, dass Unwetterkosten in der Höhe von Fr. 105'000.00 nicht als Restkosten angerechnet wurden. Wir luden die Glückskette ein, den Sachverhalt aufgrund unserer Feststellungen zu überprüfen. In der Folge beschloss die Glückskette, diese Restkosten zu berücksichtigen und davon 95% zu übernehmen, wie dies bei der Behandlung der Unwetter-Schlussabrechnungen gehandhabt wurde.

Bei den drei Gemeinden **Grensiols, Martinach und Vollèges** verzichteten wir auf eine Kontrolle vor Ort, da es sich um unwesentliche Spendenbeträge handelte und aus den ausführlichen Dokumentationsunterlagen klar hervorging, aus welchen Gründen die Spenden und Versicherungsleistungen nicht von den Restkosten abgezogen wurden.

5.2. Heimfall der Wasserkraftanlage Chippis Rhone

In ihrem Bericht zum Voranschlag 2005 des Kantons Wallis beauftragte die Finanzkommission des Grossen Rates (Fiko) unsere Dienststelle, "die finanziellen Auswirkungen" **des Heimfalls der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone** zu überprüfen

Die Finanzkompetenzen

Die Konzession lief am 21. April 2004 aus. Mit Schreiben vom 3. März 2004 teilte der Staatsrat der Rhowag mit, dass die Konzession nicht erneuert werde. Mit Entscheid vom 21. April 2004 hat der Staatsrat im Sinne von Artikel 28 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte provisorische Massnahmen getroffen. Dabei bewilligte der Staatsrat den Weiterbetrieb der Anlage bis zum Inkrafttreten der neuen Konzession, spätestens bis zum 21. April 2009. Gemäss dem erwähnten Entscheid muss das Betreibungsrecht in allen Punkten mit den Rechten der alten Konzession übereinstimmen. Im gleichen Entscheid übertrug der Staatsrat für die Zeit der provisorischen Massnahmen den Betrieb der Anlage an die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (WEG).

Im Staatsratsentscheid vom 16. Februar 2005, der rund 10 Monate nach Ablauf der Konzession gefällt wurde, sind die verschiedenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ehemaligen Betreiberin, der Rhowag, aufgeführt. In einem Vertragsentwurf zwischen dem Kanton und der WEG betreffend die Nutzung der Anlage für die Zeit der provisorischen Massnahmen werden die finanziellen Bedingungen festgelegt. Der Vertrag wurde von den Parteien am 22. April 2005 unterzeichnet. So wurden die Bedingungen für den provisorischen Betrieb (Zeitraum zwischen dem Auslauf der alten Konzession und deren Erneuerung) erst ein Jahr nach Beginn der Übergangszeit geregelt und dies ohne dass der Grosse Rat konsultiert wurde.

Die Dienststelle für Wasserkraft und der Rechtsdienst des Finanzdepartementes legten divergierende Rechtsgutachten vor in Bezug auf die zuständige Behörde für den Entscheid der Nichterneuerung der Konzession bzw. für den Entscheid der Betriebserteilung an ein Unternehmen für die Zeit der provisorischen Massnahmen. Unseres Erachtens hat sich der Grosse Rat zumindest zur Wahl des Vertragspartners und zu den Betriebsbedingungen während den provisorischen Massnahmen zu äussern. Aufgrund unserer Stellungnahme hat der Staatsrat die Staatskanzlei am 18. Januar 2006 beauftragt, diesbezüglich ein Rechtsgutachten zu erstellen.

Wert der Wasserkraftanlage

Der Wert der gesamten Anlage Chippis-Rhone wurde im Bericht vom 23. Juni 2003 der aus Vertretern des Kantons und der Rhowag paritätisch zusammengesetzten Kommission auf Fr. 111'936'307.00 festgelegt. Gemäss der Dienststelle für Wasserkraft setzt sich dieser Wert wie folgt zusammen:

- | | |
|---|---------------------------|
| • Heimfall unentgeltlich (nasser Teil) | Fr. 101'676'360.00 |
| • Heimfall gegen Entschädigung (trockener Teil) | Fr. 10'259'947.00 |
| | <u>Fr. 111'936'307.00</u> |

Gemäss Bericht vom 20. Oktober 2003 der Dienststelle für Wasserkraft an den Vorsteher des DGSE geht aus den Unterlagen der paritätischen Kommission ein Ertragswert zwischen Fr. 51 Mio. (bei Annahme eines niedrigen Energiepreises) und Fr. 70 Mio. (bei Annahme eines mittleren Energiepreises) hervor.

Im Vertrag mit der WEG wurde ein Wert von Fr. 55.7 Mio. für die Wasserkraftanlage berücksichtigt. Der Vertragsentwurf, auf den im Staatsratsentscheid vom 16. Februar 2005 verwiesen wird, wurde dem Expertenbüro Tiberini in Baar zur Beurteilung unterbreitet. Der Betrag von Fr. 55.7 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------------------|
| • <i>Entschädigung Rhowag (nicht abgeschriebene Galerie)</i> | Fr. 28'462'159.00 |
| • Tockener Teil (Heimfall gegen Entschädigung) | Fr. 10'259'947.00 |
| • Dossierkosten und Umweltverträglichkeitsstudie
(vorfinanziert durch die Rhowag) | Fr. 1'000'000.00 |
| Der Rhowag geschuldeter Betrag | Fr. 39'722'106.00 |
| • Goodwill | Fr. 16'000'000.00 |
| | <u>Fr. 55'722'106.00</u> |

Es ist zu erwähnen, dass bei Inkrafttreten einer neuen Konzession zum oben aufgeführten Verkaufspreis zusätzlich schätzungsweise Fr. 9.2 Millionen hinzukommen. Dieser Betrag entspricht der Anfangsgebühr (Fr. 4.6 Millionen, d.h. das vierfache des jährlichen Wasserzinses bei einer Produktion von 228.4 GWSt/Jahr und einer Restwassermenge) und den voraussehbaren ökologischen Kompensationsinvestitionen.

Wir stellen fest, dass sich die staatlichen Instanzen für die finanziellen Aspekte beim Heimfall der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone auf Experten bezogen. Der Wert der Anlage wurde von der paritätischen Kommission "Kanton - Rhodane" ermittelt; die Entschädigung für den von der Rhodane noch nicht abbeschriebenen Teil basiert auf einem Entscheid des Grossen Rates im Jahr 1993, der sich seinerseits auf eine damalige Expertise abstützt. Die Szenarien für den Weiterbetrieb der Anlage und die finanziellen Aspekte im Vertragsentwurf mit der WEG wurden vom Büro Tiberini in Baar (ZG) begutachtet.

Im Rahmen dieses Mandates der Finanzkommission intervenierten wir dahingehend, **dass der Staatsrat den Vertragsentwurf anpassen sollte, in dem der Wert von Fr. 55.7 Millionen, der als Grundlage für die Berechnung der von der WEG während den provisorischen Massnahmen zu zahlenden Miete dient, entsprechend den Ergebnissen der vorzunehmenden Hochrechnungen nach oben angepasst werden kann.** In seinem Entscheid vom 16. Februar 2005 nahm der Staatsrat diese Anpassung vor. Am 11. Juli 2005 beauftragten wir den Experten Tiberini, der das Dossier bereits kannte, die entsprechenden Hochrechnungen vorzunehmen. Es galt insbesondere die berücksichtigten Grundlagen für die Bestimmung des Vertragswertes der Anlage zu beurteilen, insbesondere den Goodwill sowie die Aktualisierung der Werte entsprechend der Marktentwicklung.

Diese Zusatzexpertise vom 31. Oktober 2005 legt den Wert des Goodwills zwischen Fr. 20.8 Millionen und Fr. 26 Millionen fest, währenddem sich jener aufgrund der berücksichtigten Grundlagen im Staatsratsentscheid betreffend die Regelung der provisorischen Massnahmen (Mietpreis auf Fr. 55.7 Millionen) nur auf Fr. 16 Millionen beläuft. Der Wert der Anlage wird dadurch direkt erhöht. Daher haben wir in unserem Bericht vom 29. November 2005 den Staatsrat aufgefordert, das Dossier unter Berücksichtigung der neuen Elemente der Zusatzexpertise nochmals zu überprüfen. Jede Neubeurteilung des Goodwills bzw. des Anlagewertes würde eine Anpassung des Wertes rechtfertigen, der zur Berechnung des Mietpreises durch die WEG dient. Gleichzeitig forderten wir den Staatsrat auf festzulegen, ob die Vertragbestimmungen rückwirkend zu ändern sind.

Veröffentlichung der finanziellen Informationen

Es ist festzuhalten, dass nur in der Rechnung 2004 und dann im Voranschlag 2006 die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dem Ende der Konzession der Kraftwerkanlage Chippis-Rhone beziehungsweise der Einführung der provisorischen Massnahmen aufgeführt waren. Weder der Voranschlag 2004 noch jener für das Jahr 2005 enthielten diesbezügliche Angaben.

5.3. Waldbrand in Leuk im Jahr 2003

Mit Entscheid vom 28. September 2005 beauftragte uns der Staatsrat, aufgrund der Anfrage der Gemeinde Leuk vom 19. September 2005 zu beurteilen, welche Aufwendungen in die Abrechnung mit der Glückskette aufgenommen werden können. Dieses Mandat deckt sich übrigens mit der Anfrage, welche die Glückskette in Anwesenheit des Vorstehers des DFIS anlässlich einer Sitzung vom 16. August 2005 betreffend Unwetter 2000 an uns richtete.

Nachdem die Präzisierung der Dienststelle für Wald und Landschaft vorlag, konnten wir aufzeigen, dass sich die Kosten des Waldbrandes auf über Fr. 5 Mio. beliefen. Nach Abzug der Subventionen des Bundes (rund Fr. 2 Mio.) und des Kantons (über Fr. 800'000.00) sowie der Spenden, Verkaufserlöse und der Beteiligungen Dritter (rund Fr. 1.4 Mio.) verbleiben Restkosten von Fr. 813'000.00 zu Lasten der geschädigten Gemeinden Leuk (76%), Albinen (12%) und Guttet-Feschel (12%). Dieser Betrag ist um Fr. 450'000.00 niedriger als jener, der im Juni 2004 von der Gemeinde Leuk der Glückskette mitgeteilt worden war. Die Differenz resultiert aus inzwischen eingetretenen Ereignissen wie der Rückgang des Nettoaufwandes um Fr. 290'000.00 (zurückzuführen auf die Erhöhung der berücksichtigten Subventionen, insbesondere im Bereich der dringenden Massnahmen und der Folgeprojekte) und aus der Zunahme der verbuchten Spenden um Fr. 160'000.00.

In den Restkosten von Fr. 813'000.00 sind die Einsatzkosten der Armee nicht enthalten, da diese vollständig durch den Bund übernommen wurden. Auch nicht enthalten sind die Kosten des Zivilschutzes, für die der Kanton und der Bund aufkamen.

In den Restkosten sind die Aufwendungen der geschädigten Gemeinden für ihre Feuerwehren, Gemeindearbeiter und Gemeinderäte in der Höhe von Fr. 270'000.00 enthalten sowie die von 5 Gemeinden fakturierten Feuerwehreinsätze für Fr. 50'000.00. Dabei ist zu erwähnen, dass 80 Gemeinden die Kosten ihrer Feuerwehreinsätze für rund Fr. 350'000.00 gegenüber den geschädigten Gemeinden erlassen haben.

Um die Finanzierung der Kosten zu erleichtern, wurde zu Gunsten der geschädigten Gemeinden (über die Gemeinde Leuk) ein Forstkredit von Fr. 700'000.00 gesprochen. Die Glückskette gewährte ein Darlehen über Fr. 1 Million. Für diese beiden Beträge ging der Kanton eine Bürgschaft ein.

Der Forstkredit sollte im Jahr 2006 durch die geschädigten Gemeinden zurückbezahlt werden.

Es liegt nun an der Projektkommission der Glückskette, definitiv über dieses Dossier unter Berücksichtigung der in unserem Bericht aufgeführten Sachverhalte zu entscheiden.

Die Gemeinden haben die Differenz zwischen der noch festzulegenden Hilfe und dem Darlehen der Glückskette zurückzuzahlen. Anschliessend wird die Bürgschaft des Kantons hinfällig.

5.4. Audit der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt

Im Auftrag des Vorstehers des DFIS und der Finanzkommission des Grossen Rates wurde mit dem Audit der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt begonnen. Im Rahmen dieses Mandates werden die Organisation der Dienststelle und die Sicherheit der Informatikapplikation Cari, die im Dezember 2004 in Betrieb genommen wurde, überprüft.

5.5. Kommission des Grossen Rates

Wie in den vergangenen Jahren unterstützen wir die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates in Sekretariats- und Übersetzungsarbeiten.

5.6. Strukturelle Massnahmen – Periodische Subventionsüberprüfung

Mit Bezug auf Artikel 18 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 und Artikel 6 des Dekrets betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009 vom 14. September 2005 beauftragte uns der Staatsrat, zu seinen Händen einen Formularentwurf für die Subventionsevaluation zu erstellen. Der Staatsrat forderte die Departementsvorsteher auf, die Departementscontrollings mit der Überwachung und der Qualitätssicherung der Datenerhebung bei den Dienststellen zu beauftragen. Das Regierungscontrolling seinerseits hatte dem Staatsrat eine Zusammenfassung der Subventionsevaluationen zu präsentieren. Diese wurde uns Ende April 2006 zugestellt, um unseren Bericht über die Subventionen zu erstellen. Der Staatsrat übermittelt diesen Bericht dem Parlament für die Junisession.

5.7. Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen

Unsere Dienststelle ist Mitglied der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen der Deutschschweiz und jener der lateinischen Schweiz. Im Rahmen dieser Vereinigungen findet ein regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt.

Wir sind Mitglied der **Arbeitsgruppe "Informatikrevision" der Schweizer Konferenz der Finanzkontrollen**, die von der eidgenössischen Finanzkontrolle präsiert wird. Ziel ist der Aufbau einer interkantonalen Koordination in der Informatikrevision. Wir haben an der Redaktion der Empfehlungen der Finanzkontrollen für Informatikprojekte mitgearbeitet. Die Empfehlungen wurden in einer Broschüre herausgegeben, die der kantonalen Dienststelle für Informatik zur Verteilung an die betroffenen Mitarbeiter abgegeben wurde.

5.8. Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen (VÖFR)

Das Finanzinspektorat ist Mitglied dieses Verbandes, den der Dienstchef bis zur Generalversammlung im Mai 2005 präsidierte. Der Verband vereinigt Vertreter von Finanzverwaltungen und Finanzkontrollen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden. Anlässlich der Generalversammlung im Mai 2005 in Solothurn organisierte der Verband ein Seminar über die neue Verwaltungsführung unter der Leitung von Frau Dr. Pia Stebler, Professorin an der Uni in Bern und Vorsteherin des Amtes für Finanzen des Kantons Solothurn. Regierungsrat Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Solothurn, beehrte die Tagung durch seine Teilnahme.

5.9. Vorstandsmitglied der europäischen Organisation "EURORAI"

Die Organisation EURORAI vereinigt Präsidenten regionaler Rechnungshöfe aus verschiedenen Ländern Europas. Der Erfahrungsaustausch im Revisionsbereich sowie die Wahrung der Qualität der uns übertragenen Aufgaben stehen im Vordergrund dieser Vereinigung. Der Chef des Finanzinspektorates des Kantons Wallis ist seit Ende 2001 der Vertreter der Schweiz im Vorstand von EURORAI und nimmt seit 2004 die Funktion des Vizepräsidenten wahr. Diese Vertretung, initiiert durch den Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle, wurde durch Staatsratsentscheid validiert.

EURORAI organisiert jährlich zwei bis drei Seminare. Im Juli 2005 nahmen die Direktion und ein Revisor an dem vom Rechnungshof Baden Württemberg in Karlsruhe organisierten Seminar über die Revisionen der obligatorischen und höheren Schulen teil. Im September 2005 wurde erstmals ein Seminar in der Schweiz durchgeführt. Das Seminar war dem Erfahrungsaustausch im Bereich der Baurevision gewidmet. Die Organisation der Tagung in Zürich stand unter der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Zürich. Mit Einbezug unseres Experten hielten wir einen Vortrag zu diesem Thema.

5.10. Weiterbildung

Die Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen wird durch den Besuch von Kursen der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen, des Schweizerischen Verbandes für interne Revision, der Schweizerischen Treuhandkammer und des Verbandes für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen sichergestellt.

Die Teilnahme an diesen Seminaren ist Bestandteil der Weiterbildung im Bereich der fachlichen Anforderungen für die Inhaber der gemäss Bundesverordnung definierten besonderen Befähigung, über die der Revisor verfügen muss.

6 ORGANISATION DER DIENSTSTELLE

Herr Jean-Norbert Evéquo, der Ende November 2004 pensioniert wurde, ist durch Frau Fanny Bourgeois-Sarrasin von Bovernier ersetzt worden. Frau Bourgeois ist diplomierte Wirtschaftsprüferin und hat ihre Stelle auf den 1. Januar 2006 angetreten.

Das Finanzinspektorat verfügt gemäss Organigramm über 16 Stellen, davon eine Sekretärin. Gegenwärtig sind 15.5 Stellen besetzt (3 Personen in Teilzeit, d.h. 2 zu 80%, 1 zu 90%). Weiter wird eine kaufmännische Lehrtochter (2. Lehrjahr) ausgebildet.

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zum Schluss dieses Jahresberichts 2005 möchten wir die gute Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen hervorheben, die mit der Führung und Verwaltung der öffentlichen Gelder betraut sind. Unser Auftrag konnte in vollständiger Unabhängigkeit und im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit im Interesse der Bevölkerung und der Steuerzahlenden durchgeführt werden.

Trotz der im Bericht aufgeführten Problemfelder möchten wir die generell unternommenen und bedeutenden Anstrengungen sowohl im Bereich der finanziellen Geschäftsführung als auch in deren transparenten Darstellung unterstreichen.

Wir fordern alle Verantwortlichen auf, in deren Zuständigkeitsbereich wir Schwachstellen oder einen unangemessenen Umgang mit den öffentlichen Mitteln festgestellt haben, alles zu unternehmen, um eine angemessene und optimale Verwaltungsführung in ihrem Bereich sicherzustellen sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Als Verbindungsglied zwischen Parlament und Verwaltung unterstützen wir alle Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Verwaltungsführung beitragen, und wir setzen uns ein für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Wir achten auch darauf, dass die notwendigen Massnahmen zur Beseitigung von Mängeln getroffen werden.

Eine effiziente interne Kontrolle sowie eine angemessene Überwachung der Dossiers bilden die Voraussetzungen für eine zweckmässige Verwaltungsführung der staatlichen Aktivitäten. Die interne Kontrolle soll dazu beitragen, Fehler und Missbräuche, die wir leider aufzeigen mussten, zu vermeiden oder einzugrenzen.

In diesem Sinne weisen wir auf die neuen Methoden der Verwaltungsführung mit Zielvorgaben und erweiterten Kompetenzen hin. Diese dürfen nicht zur "kreativen" Buchführung oder zur Missachtung elementarer und bewährter Regeln der guten Geschäftsführung verleiten.

Abschliessend danken wir besonders unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement und ihre Zuverlässigkeit, mit der sie ihre schwierige Aufgabe erfüllen. Wir setzen alles daran, dass die Fort- und Weiterbildung gewährleistet ist, um den ständig wachsenden Anforderungen zu entsprechen.

Unser Dank richtet sich auch an den Staatsrat, die Präsidenten und Mitglieder der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission sowie an die kontrollierten Stellen für ihr Verständnis und das entgegengebrachte Vertrauen im Verlaufe des Jahres sowie für die Umsetzung der in unseren Berichten aufgeführten Forderungen und Empfehlungen. Wir danken ebenfalls dem Kantonsgericht für die gute Zusammenarbeit und die gewährte Unterstützung in der Aufsicht über die Verwaltungsführung der Gerichte und der gemeinsam durchgeführten Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrter Herr Staatsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, 28. April 2006

Der Dienstchef



Christian Melly

Beilage : erw.

LISTE DER 2005 HINTERLEGTEN BERICHTE

	Jahr
GERICHTSBEHÖRDEN / EXEKUTIVE UND LEGISLATIVE	
- Le Tribunal cantonal	2004
- Das Bezirksgericht Brig / Östlich Raron / Goms	2004
- Das Bezirksgericht Visp	2004
- Das Untersuchungsrichteramt Oberwallis in Visp	2004
- Das Bezirksgericht Leuk und Westlich Raron	2004
- Le Tribunal du district de Sierre	2004
- Le Tribunal du district de Sion	2004
- Le Tribunal des districts d'Hérens et Conthey	2004
- Le Tribunal du district d'Entremont	2004
- Le Tribunal des districts de Martigny et St-Maurice	2004
- Le Tribunal du district de Monthey	2004
- L'Office du juge d'instruction cantonal	2004
- L'Office du juge d'instruction du Valais central à Sion	2004
- L'Office du juge d'instruction du Bas-Valais à St-Maurice	2004
- Le Tribunal des mineurs	2004
- La Revue valaisanne de jurisprudence (RVJ)	2004
PRÄSIDIUM	
- La Fondation « Château Mercier », Sierre	2004
DEPARTEMENT FÜR FINANZEN, INSTITUTIONEN UND SICHERHEIT	
- Le bilan de l'Etat du Valais au 31 décembre 2005	
- La distribution de la quote-part du canton du Valais aux actifs libres de la Banque nationale Suisse (BNS)	2005
- SANAG Leukerbad AG	2004
- L'impôt fédéral direct (IFD)	2004
- La succession de Georgette Roth	
- Le Service cantonal de l'informatique	2004
- Le Service administratif et juridique des institutions	2004
- Das Betreibungs- und Konkursamt der Bezirke Goms und Östlich Raron	2004
- Das Betreibungs- und Konkursamt des Bezirkes Brig	2004
- Das Betreibungs- und Konkursamt des Bezirkes Visp	2004
- Das Betreibungs- und Konkursamt des Bezirkes Westlich-Raron	2004
- Das Betreibungs- und Konkursamt des Bezirkes Leuk	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district de Sierre	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district de Sion	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district de Conthey	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district d'Hérens	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district de Martigny	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district d'Entremont	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district de St-Maurice	2004
- L'Office des poursuites et faillites du district de Monthey	2004

- La Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat du Valais (CPPEV) 2004
- Le Régime de pensions des magistrats de l'ordre exécutif, judiciaire et du ministère public à Sion 2004
- La Caisse de prévoyance du diocèse de Sion (SPES) 2004
- Le Service de l'état civil et des étrangers : police des étrangers 2004
- L'Office cantonal de la protection civile 2004
- L'Arsenal et les Casernes de Sion 2004

DEPARTEMENT FÜR GESUNDHEIT, SOZIALWESEN UND ENERGIE

- Le Service de la santé publique 2004-2005
- Le Réseau Santé Valais 2004-2005
- La réduction des primes des caisses-maladie 2005
- La Ligue valaisanne contre le cancer 2005
- La Fondation « Cap Santé » à Port-Valais 2005
- Le Centre médico-éducatif « La Castalie » 2004
- L'Association APEL (Association Partage Et Loisirs) 2004
- Le Service de l'action sociale : secteur asile 2004
- L'audit de l'application « LORA » : logiciel pour la gestion des requérants d'asile
- Les Foyers-Ateliers Saint-Hubert 2004
- Le Service de l'énergie 2004
- Les éléments financiers du retour de concession de l'aménagement hydroélectrique de Chippis-Rhône

DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNG, KULTUR UND SPORT

- Le Service administratif et juridique du Département de l'éducation, de la culture et du sport (SAJECS) 2004
- La Caisse de retraite et de prévoyance du personnel enseignant (CRPE) 2004
- La Cantine privatisée du Centre sportif cantonal d'Ovronnaz (CSCO) 2005
- Die Allgemeine Musikschule Oberwallis (AMO) 2005
- Le Conservatoire cantonal de musique 2004
- La Fondation « Fleurs des Champs » à Montana 2004
- L'Ecole cantonale d'art du Valais à Sierre 2004
- La Haute Ecole Valaisanne (HEVs) : comptabilité financière 2004
- La Haute Ecole Valaisanne (HEVs) : comptabilité analytique 2004
- La Haute Ecole spécialisée Santé-Social Valais (HEVs2) 2004
- L'Association « Incubateur Valais » 2004
- Le Dépôt des livres scolaires 2004
- L'Institut « Cité Printemps » de la Fondation Sainte Famille 2004
- L'Institut « Ste-Agnès », Sion 2004
- L'Institut « Notre Dame de Lourdes » 2004
- Le fonds des moyens d'enseignement et des ressources didactiques 2005
- L'Association VSnet « Le Réseau scientifique valaisan » 2004
- Les manifestations en hommage à la Famille Bille (compte bancaire) 2001-2004
- Les Archives cantonales 2004

DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG

- Le Service administratif et juridique du Département de l'économie et du territoire 2004
- Le Service de l'industrie, du commerce et du travail (SICT) 2004
- La Loterie romande 2004
- Valais Tourisme 2004/2005
- L'Institut de recherche en ophtalmologie (IRO), Sion 2004
- La Société de promotion des restoroutes valaisans SA 2004



- La Fondation « The Ark »	2004
- La Communauté « Information Valais »	2004
- La gestion des emplois temporaires au sein de l'Administration cantonale (GETAC)	2004
- Le Fonds cantonal pour l'emploi	2004
- Das Landwirtschaftszentrum Oberwallis in Visp	2004
- Le Domaine et l'Ecole d'agriculture de Châteauneuf	2004
- Le Domaine et la Cave du Grand-Brûlé à Leytron	2004
- Le Domaine des Barges, Vouvry	2004
- Le Service des mensurations cadastrales	2004-2005
- Le Service des mensurations cadastrales : acomptes versés à un consortium de géomètres pour le périmètre 2 du projet SAU	
- Das Grundbuchamt des Kreises Brig	2004
- Das Grundbuchamt des Kreises Leuk	2004
- Le Registre foncier de Sierre	2004
- Le Registre foncier de Sion	2004
- Le Registre foncier de Martigny	2004
- Le Registre foncier de Monthey	2004
- Das Handelsregisteramt Oberwallis in Brig	2004
- Le Registre du commerce de Sion	2004
- Le Registre du commerce de St-Maurice	2004
- Le Service de l'aménagement du territoire	2004

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT

- Le Service des routes et des cours d'eau : Section logistique d'entretien des RN	2004
- Le contrôle des situations 1 à 7 des travaux de génie civil réalisés par un consortium d'entreprises au Lot 5516, Tunnel de Riedberg, dont la direction des travaux est assumée par la section des Routes nationales du Haut-Valais	
- Les Routes nationales (rapport d'activité)	2004
- L'expertise technique du Tunnel de Hubil	
- L'Association « Montagne 2002 »	2004
- L'Association « Montagne 2002 »	2005
- Les 6 Téléphériques gérés par le canton	2004
- Le Téléphérique Riddes-Isérables	2004
- L'examen de la subvention allouée pour le projet « SATAM 2003 » par le Service de la protection de l'environnement (SPE) à la SATOM à Monthey	

GEMEINDEN

- Chamoson
- Leukerbad (Jovan Skolovski c/Bürgergemeinde Leukerbad)
- Loèche (incendie)
- Sierre (taxe de base égouts-ordures 2004)

KONTROLLE DER SPENDEN UND DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BETREFFEND DIE UNWETTER 2000 IN FOLGENDEN GEMEINDEN

- Baltschieder
- Bratsch
- Embd
- Fully
- Martigny-Combe
- Nendaz
- Niedergesteln
- Orsières



- Riddes
- Saas Balen
- Saillon
- Simplon
- Stalden
- Visp
- Zermatt
- Zwischbergen

KONTROLLEN IM TOURISMUSSEKTOR

Kontrolle der Erhebung, des Inkassos und der Verwendung der Tourismustaxen auf dem Gebiet der nachfolgenden Tourismusvereine :

- Albinen Tourismus	2003-2004
- Agettes-Mayens de l'Ours	2003-2004
- Binntal Tourismus	2003-2004
- Conthey-Vétroz-Ardon	2003-2004
- Collons-Thyon	2003-2004
- Grône-Loye	2003-2004
- Isérables	2003-2004
- Leuk Tourismus	2003-2004
- Leukerbad Tourismus	2004
- Martigny	2003-2004
- Mayens-de-Sion	2003-2004
- Münster-Geschinen Tourismus	2003-2004
- Niederwald (Büro für Tourismus)	2003-2004
- Riddes-La Tzoumaz	2003-2004
- Sembrancher	2003-2004
- Sierre-Salgesch et environs	2003-2004
- Sion	2003-2004
- St-Léonard	2003-2004
- Stalden Gewerbe & Tourismus	2003-2004
- St-Niklaus	2003-2004
- Unterbäch Tourismus	2003-2004
- Val des Dix	2003-2004
- Vercorin	2003-2004
- Veysonnaz	2003-2004
- Visperterminen Tourismus	2003-2004
- Vissoie	2003-2004
- Vollèges (bureau local du tourisme)	2003-2004

Kontrolle der Erhebung, des Inkassos und der Verwendung der Tourismusförderungstaxen durch die Gemeinden :

- Chalais	2003-2004
- Binn und Ausserbinn	2003-2004
- Leukerbad	2004
- Münster-Geschinen	2003-2004
- Niederwald	2003-2004
- St-Jean	2004
- Varen	2004
- Vissoie	2003-2004



MANDATE ALS MITGLIED STATUTARISCHER KONTROLLORGANE

- La Fondation « Château Mercier », Sierre	2004
- SANAG Leukerbad AG	2004
- Les Jeux de la Francophonie 2009	2001-2005
- Le Fonds des Dr. Repond	2004
- Le Fonds de secours et de prévoyance pour les employés des institutions psychiatriques du Valais romand	2004
- La Ligue valaisanne contre le cancer	2005
- La Fondation « Cap Santé » à Port-Valais	2005
- La Conférence gouvernementale des cantons alpins (29.06. au 31.12.2005)	
- Valais Tourisme	2004/2005
- L'Association SOL (Swiss Occidental Leonardo)	2004
- L'Association InfoAlp-Valais	2004
- L'Institut de recherche en ophtalmologie (IRO), Sion	2004
- La Société de promotion des restoroutes valaisans SA	2004
- La Fondation « FIMPE »	2004
- La Fondation « FIMPE »	2005
- La Fondation « The Ark »	2004
- La Communauté « Information Valais »	2004
- La Fondation « Jeunes Montagnards du Monde »	2004
- La Fondation « Jeunes Montagnards du Monde »	2005
- Le Conseil du Léman	2004
- L'Association « Mediplant » à Conthey	2005
- La Caisse de prévoyance du diocèse de Sion (SPES)	2004
- La Caisse de retraite et de prévoyance du personnel de l'Etat du Valais (CPPEV)	2004
- Le Régime de pension des magistrats de l'ordre exécutif, judiciaire et du ministère public à Sion	2004
- La Caisse de retraite et de prévoyance du personnel enseignant (CRPE)	2004
- L'Ecole cantonale d'art du Valais	2004
- Die Allgemeine Musikschule Oberwallis (AMO)	2005
- La Fondation « Fleurs des Champs » à Montana	2004
- L'Association « Incubateur Valais »	2004
- Le fonds des moyens d'enseignement et des ressources didactiques	2005
- L'Association VSnet « Le Réseau scientifique valaisan »	2004
- Le Fonds pour le sauvetage des chefs-d'œuvre d'orfèvrerie religieuse du Moyen Age en Valais	2004
- La Commission tripartite cantonale	2005
- L'Association « Montagne 2002 »	2004
- L'Association « Montagne 2002 »	2005
- Les 6 Téléphériques gérés par le canton	2004
- Le Téléphérique Riddes-Isérables	2004
- La Fondation pour le développement durable des régions de montagne	2005
- Die interkantonale Försterschule Lyss	2005

* * *

